Stillschweigender Vertrag zu Gunsten Dritter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock.

Vorgelegt von

Referendar Werner Winterhoff

aus Hamburg.

Güstrow 1931.

Stillschweigender Vertrag zu Gunsten Dritter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen

Fakultät der Universität Rostock.

Vorgelegt von

Referendar Werner Winterhoff

aus Hamburg.

Güstrow 1931.

Referent: Professor Dr. jur. F e i n e.

Tag der mündlichen Prüfung: 12. September 1931.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter!

Gliederung.

Seite

Einleitung. 1

Hauptteil.

I. Allgemeiner Teil. 3

1. § 157 BGB. als gesetzliche Grundlage für eine ergänzende Rechtsprechung des Richters. 3

2. Der Vertrag zu Gunsten Dritter. 8

a) Kurzer geschichtlicher Rückblick. 8

b) Abgrenzung von verwandten Rechtsgebilden. 10

a) vom Vertrag auf Leistung an einen Dritten und von der Erfüllungsübernahme. 10

b) von der Stellvertretung. 12

c) § 328 BGB. Deckungs- und Valutaverhältnis. 14

d) Form des Vertrages zu Gunsten Dritter. 15

e) Vertrag zu Lasten Dritter. 15

3. Die Rechtsstellung des Dritten aus dem Vertrag zu Gunsten Dritter. 16

4. Die Rechte des Dritten aus dem Vertrag zu Gunsten Dritter im Vergleich zu

a) den Ansprüchen aus §§ 823 ff. BGB. 19

b) der Rechtsstellung, die ihm die Abtretung der „Ansprüche des Gläubigers aus dem Schaden eines Dritten" verschafft. 22

II. Spezieller Teil. 25

1. Miete. 25

2. Dienstvertrag. 31

3. Werkvertrag. 39

4. Beförderungsvertrag. 42

a) Entgeltliche Beförderung. 42

b) Unentgeltliche Beförderung. 44

5. Tarifvertrag. 45

6. Oeffentlich-rechtliche Verträge. 49

Literaturverzeichnis. 53

Einleitung.

Eine der vornehmsten Aufgaben unseres Richterstandes liegt auf dem Gebiet der Rechtsfindung. Auch der einsichtigste und weitsichtigste Gesetzgeber wird niemals in der Lage sein, allen Verflochtenheiten des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens durch eine erschöpfende Regelung aller nur denkbaren Rechtsfragen Rechnung zu tragen. Immer wieder werden Probleme auftauchen, für die weder aus dem Gesetz noch aus dem Gewohnheitsrecht unmittelbar eine Antwort wird gegeben werden können und die doch im Interesse der Rechtssicherheit der Lösung bedürfen. Hier setzt die rechtsschöpferische Tätigkeit des Richters ein, bei der er vielfach auf der von der Wissenschaft geleisteten Vorarbeit in der Weiterbildung des geltenden Rechtes aufbauen kann. Von alters her ist diese Fortentwicklung des Rechts durch Rechtsprechung und Wissenschaft gefördert worden. Man denke nur an den Ausbau des jus aequum im alten römischen Recht. Nicht weniger produktiv ist die Gegenwart in dieser Beziehung gewesen. Gerade seit der Einführung des BGB. ist eine Fülle neuer Konstruktionen aus dem Sinn- und Grundgedanken des Gesetzes entwickelt worden, die solchen sozialen Notwendigkeiten Rechnung tragen, die bei Schaffung des Gesetzes teils noch nicht übersehen wurden, teils aber erst die Folge einer späteren Entwicklung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens waren. Um nur Beispiele herauszugreifen, sei an die Entwicklung der „positiven Vertragsverletzung", an die Rechtsprechung über § 242 BGB. und § 826 BGB. erinnert; auch die Fortbildung der Konstruktion der culpa in contrahendo gehört hierher.

Eine etwas kürzere Entwicklung — etwa 12—15 Jahre — hat die Rechtsfrage, der in dieser Arbeit nachgegangen werden soll, hinter sich. Zu der Annahme eines stillschweigend abgeschlossenen Vertrages zu Gunsten Dritter (künftig abgekürzt: st. V. z. G. Dr.) hat das Reichsgericht zustimmend zum ersten Mal im Urteil vom 4. Juni 1915 (vergl. Warn. Respr. 1915 No. 203.) Stellung genommen. Die Gültigkeit einer dahingehenden Vertragsauslegung ist dann in ständiger Rechtsprechung bis heute anerkannt worden. Trotzdem wird diese Rechtsauffassung bei vielen Untergerichten noch nicht geteilt und ist auch weiten Laienkreisen in keiner Weise geläufig. Wo sie bekannt ist, begegnet sie zum Teil scharfer Kritik. Die Gegner werfen — nicht nur in dieser Spezialfrage — dem Reichsgericht vor, daß es zu häufig aus eigener Machtvollkommenheit eine Rechtsprechung betreibe, für deren Rechtfertigung man vergebens im Gesetz nach einer Stütze suche.

Die folgende Untersuchung soll dazu dienen, die Frage zu prü-

fen, ob das Reichsgericht sich bei seiner Rechtsprechung über den st. V. z. G. Dr. innerhalb der ihm durch die Gesetzgebung gesetzten Grenzen bewegt. Sie soll weiter die rechtspolitischen Gesichtspunkte, die das Reichsgericht zu seiner Auffassung über den st. V. z. G. Dr. veranlast haben, aufzeigen, das Für und Wider gegenüber dieser Konstruktion abwägen und schließlich einen Ueberblick geben über die Gebiete gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, für die die neue Rechtsprechung des Reichsgerichts von ausschlaggebender praktischer Bedeutung ist.

Hauptteil.

I. Allgemeiner Teil.

1. § 157 BGB. als gesetzliche Grundlage für eine ergänzende Rechtsprechung des Richters.

Im Schuldrecht gilt das Prinzip der Vertragsfreiheit. Hier wird deshalb der Richter besonders häufig vor die Aufgabe gestellt werden, auch solche Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien, die nicht unter eine der im besonderen Teil der Schuldverhältnisse des BGB. geregelten Typen zu subsumieren sind, nach ihrem Zweck und Inhalt zu deuten, sofern auch das Gewohnheitsrecht auf die zur Entscheidung vorliegende Frage schweigt. Ebenso aber wird es seine Aufgabe sein, vertragliche Vereinbarungen, die zwar ihrem äußeren Wortlaut nach einem der im Besonderen Teil geregelten Rechtsinstitute entsprechen, darauf zu untersuchen, inwieweit die Parteien die in den Worten eines Vertrages ausgedrückte Regelung sowohl in sachlicher Beziehung wie auch bezügl. der davon betroffenen Personen tatsächlich gewollt haben. Es handelt sich bei dieser Tätigkeit des Richters indessen nicht um einen Ausfluß der von der sogen. Freirechtsschule vertretenen Anschauungen. Die Freirechtsschule zielt darauf ab, den Richter der Herrschaft des Gesetzes zu entziehen, soweit die gesetzlichen Normen nicht gerade so klar und bestimmt sind, daß es auf eine Rechtsfindung überhaupt nicht mehr ankommt,[1]) und ihn zu ermächtigen, stets vom Gesetz abzuweichen, wenn er dessen Vorschriften für unbillig und unzweckmäßig hält.

Das aber müßte im Endergebnis zu einer katastrophalen Rechtsunsicherheit führen, da eine Rechtsprechung, die im wesentlichen lediglich auf das freie Ermessen des Richters abstellt, immer mehr oder weniger stark subjektiv gefärbt sein wird. Dieser Erfolg würde nicht weniger gefährlich sein als der einer überspitzten Begriffsjurisprudenz, die in übertriebener Selbstgefälligkeit den wahren Zweck des Rechts, den ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten gerecht zu werden, völlig außer acht läßt.

Gerade aber der Erfüllung dieser Aufgabe hat der Gesetzgeber Rechnung getragen durch Einfügung zahlreicher Vorschriften, die dem richterlichen Ermessen weiten Spielraum lassen und so die Möglichkeit geben, die Härten, die sich bei der ausschließlichen An-

---

[1]) Vergl. Ehrlich. Freie Rechtsfindung 1903, zitiert bei Enneccerus I. Seite 126 Anm. 2.

wendung konkret gefaßter Rechtsnormen notwendig ergeben müßten, auszugleichen. (Z. B. §§ 157, 162, 242, 320, 815 u. a. BGB.) Immer aber wird sich der Richter bei der Entscheidung solcher Ermessensfragen von den im Gesetz verankerten Grundgedanken leiten lassen müssen. Auch hier bleibt mithin im Gegensatz zu den von den Freirechtlern vertretenen Anschauungen das positive Recht die Grundlage der Rechtsprechung. Diese Unterstellung der rechtsschöpferischen Tätigkeit des Richters unter die leitenden Gedanken des geltenden Rechtes hat Regelsberger (in Jhering's J. 58 Seite 146 ff.) dahin ausgedrückt, daß er die Aufgabe des Richters darin sieht, „die in den Gesetzesnormen niedergelegten Rechtsgedanken nach dem Bedürfnis des praktischen Lebens auf Grund vertiefter Einsicht weiter zu bilden, und auf diesem Wege das positive Recht stetig zu vervollkommnen."

Bei Würdigung dieser Aufgabe der Rechtsprechung erscheint es müßig, Untersuchungen darüber anzustellen, ob das Recht lückenhaft ist oder nicht. Zweifellos vermögen die positiven Bestimmungen des Gesetzes nicht auf jede im Leben auftauchende Rechtsfrage eine Antwort zu geben. Dieser jedem Rechtssystem anhaftende Mangel ist aber durch die gesetzgeberische Anerkennung der rechtsschöpferischen Tätigkeit des Richters ausgeglichen worden. Damit aber erweist sich das Recht als etwas geschlossenes Ganzes und befähigt den Richter, für jede an ihn herantretende Rechtsfrage eine Lösung zu geben.

Auch die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Annahme eines st. V. z. G. Dr. stellt sich als eine rechtsschöpferische Tätigkeit in dem oben erläuterten Sinne dar. Positive gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung gibt es nicht. Auch von einem Gewohnheitsrecht kann hier nicht gesprochen werden. Dem steht, was in der Einleitung schon betont wurde, entgegen, daß die Konsequenzen, die sich aus der Annahme eines derartigen stillschweigend abgeschlossenen Vertrages ergeben, weder bei den Untergerichten noch in Laienkreisen in ihrer Tragweite bisher erkannt worden sind. Wenn das Reichsgericht trotzdem an seiner einmal eingeschlagenen Rechtsprechung festhält, so deshalb, weil sie „einen durchaus gesunden, den Lebensverhältnissen gerecht werdenden und dem Rechtsgefühl entsprechenden Standpunkt vertritt." (RG. 127/224). Daß diese Rechtsprechung zugleich auch den im Gesetz niedergelegten Rechtsgedanken entspricht, wird sich bei der Besprechung der im speziellen Teil dieser Arbeit berücksichtigten Vertragstypen zeigen.

Es handelt sich bei dieser rechtsfindenden Tätigkeit des Richters jedoch nicht um eine ausdehnende Tätigkeit im Wege der Analogie und ebenso nicht um eine Interpretation der Gesetzesnormen. Der Vertrag zu Gunsten Dritter hat seine Regelung bereits im 3. Titel des Allgemeinen Teils der Schuldverhältnisse gefunden. (§§ 328 ff. BGB.). Wenn das Reichsgericht die dort niedergelegten Bestimmungen in den ihm zur Entscheidung vorgelegten Fällen als stillschweigend von den Parteien mit zum Inhalt ihres Vertrages gemachten kennzeichnet, so ist das nicht „eine Ausdehnung der aus

dem Gesetz entwickelten Prinzipien auf Fälle, die von dem im Gesetz entschiedenen nur unwesentlich abweichen (rechtsähnliche oder wesensgleiche Fälle)." [1]) Ebensowenig bedürfen jene Vorschriften deshalb noch einer Auslegung bezgl. ihres Inhalts oder ihrer Tragweite (Interpretation). Die von den Parteien begründeten Rechtsbeziehungen erfüllen vielmehr nach Ansicht des Reichsgerichts unmittelbar eben diesen im Gesetz bereits geregelten Tatbestand. Seine Tätigkeit beschränkt sich also darauf, den Inhalt der Verträge über den bloßen Wortlaut hinaus darauf zu untersuchen, was die Parteien stillschweigend mit zum Inhalt ihrer Rechtsbeziehungen haben machen wollen. Es handelt sich hier mithin um eine ausdehnende Auslegung der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge. Daß eine derartige Tätigkeit des Richters im Sinne des Gesetzes liegt, ergibt sich daraus, — worauf oben schon hingewiesen wurde —, daß sich in zahlreichen Einzelbestimmungen des Gesetzes Ausdrücke, die den Richter auf seine Ermessensfreiheit hinweisen, finden. [2]) Für die folgende Untersuchung erscheinen von besonderem Interesse die allgemeinen Anweisungen, wie sie uns in den §§ 133, 157, 242 BGB. entgegentreten. Diese Vorschriften, die oberflächlich betrachtet große Aehnlichkeit miteinander aufzuweisen scheinen, erfüllen jedoch sehr verschiedene Zwecke. Es bleibt zu untersuchen, welche von ihnen für die hier zur Diskussion stehende Rechtsprechung des Reichsgerichts als gesetzliche Grundlage dienen kann.

Gegenstand der Auslegung nach § 133 BGB. kann nur die Erklärung sein, wie sie sich in den von denParteien abgegebenen Worten darstellt. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist — das wird häufig übersehen — sehr viel enger als die des § 157 BGB. Sie bezieht sich nur auf das, was die Parteien mit ihren Worten tatsächlich haben zum Ausdruck bringen wollen und muß alles das unberücksichtigt lassen, was etwa vom Standpunkt eines objektiven Beurteilers als Inhalt des Vertrages gedeutet werden müßte. Es handelt sich bei der Auslegung nach § 133 BGB. um eine Klärung von Mißverständlichkeiten oder Mehrdeutigkeiten des von den Parteien **erklärten** Willens. Sie wird von Bedeutung sein für die Frage, ob überhaupt ein Vertrag zwischen den Parteien zum Abschluß gekommen ist. Für die Bestimmung des Vertragsinhaltes und seines Zweckes vermag die Anwendung des § 133 BGB. nichts darzutun. Insbesondere eine Auslegung der Willenserklärung im Sinne einer Willensergänzung läßt sich mit Berufung auf § 133 BGB. nicht rechtfertigen. Um eine Willensergänzung aber handelt es sich bei der hier zur Untersuchung stehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts. Da bei allen zur Entscheidung vorliegenden Tatbeständen von dem Dritten,

---

[1]) So die Definition der Analogie bei Enneccerus, Allgemeiner Teil § 53, II,1.

[2]) z. B. in §§ 162, 320, 815 BGB. „Treu und Glauben", in §§ 315, 317, 319, 660, 745 BGB. „billiges Ermessen", in §§ 829, 920, 1361,2. „Billigkeit", in § 343 BGB. „angemessen", in §§ 626 ff., 671 BGB. „wichtiger Grund".

für den durch den Vertragsschluß eigene Rechte begründet werden, expressis verbis nicht die Rede ist, kann § 133 BGB. mithin nicht als gesetzliche Grundlage für diese Rechtsprechung herangezogen werden.

Nach § 242 BGB. ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Diese Vorschrift geht zwar hinaus über die an den Wortlaut gebundene Auslegung, die dem Richter nach § 133 BGB. gestattet ist. Sie erlaubt ihm sogar die Leistungspflicht des Schuldners entgegen dem von den Parteien zum Ausdruck gebrachten Willen zu bestimmen, sofern Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte eine Motivierung der Leistungspflicht nach Ort, Zeit oder Gegenstand der Erfüllung gebietet (vergl. R. G. R. Komm. § 242 Ziff. 1). Aber auch diese Bestimmung vermag nicht als Grundlage zu dienen für die Rechtsprechung über einen st. V. z. G. Dr. Sie setzt voraus, daß überhaupt eine Leistungspflicht besteht. Solange diese Voraussetzung noch nicht geklärt ist, kann § 242 BGB. mithin praktische Bedeutung noch nicht erlangen. Die Frage, ob diese Voraussetzung auch zu Gunsten eines am Vertragsschluß nicht selbst beteiligten Dritten gegeben ist, zu klären, ist aber gerade das Ziel der reichsgerichtlichen Rechtsprechung über den st. V. z. G. Dr. Für diese Untersuchung bleibt § 242 BGB. bedeutungslos.

Den gesamten Vertragszweck und Vertragsinhalt zu bestimmen, hat aber die Vorschrift des § 157 BGB. im Auge. Sie unterscheidet sich von der Bestimmung des § 133 BGB. insbesondere dadurch, daß die Ermittlung des wahren Inhalts eines Vertrages nach objektivem Maßstab zu erfolgen hat. Der Richter ist hier nicht gebunden an den Wortlaut der von den Parteien abgegebenen Willenserklärungen. Nicht die Bedeutung der von den Parteien abgegebenen Erklärungen, sondern der Zweck des Vertrages, wie er sich vom Standpunkt eines nach Treu und Glauben urteilenden objektiven Beurteilers darstellt, steht bei § 157 BGB. im Mittelpunkt der Untersuchung. Tritt in den vertraglichen Beziehungen der Parteien ein Ereignis ein, für das eine konkrete Regelung von den Parteien nicht vorgesehen ist, so muß der Richter diesen Punkt entscheiden, so wie die Parteien nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte hätten verfahren müssen, wenn sie sich diese Frage schon bei Abschluß des Vertrages überlegt hätten. Dabei ist es gleichgültig, ob sie diese Regelung bewußt oder unbewußt unterlassen haben und ebenso, ob diese Lücke schon von vornherein bestanden oder sich erst als Folge des weiteren Verlaufes der Dinge ergeben hat. Diesen Erwägungen hat das Reichsgericht in der Entscheidung RG. 98/210 Ausdruck vrliehen. Es heißt dort: „Der Vertragszweck hat die Bedeutung eines objektiven Maßstabes für die Ermittlung des Vertragsinhaltes, so daß alle Verabredungen als vom Vertragswillen umfaßt gelten müssen, welche die Vertragschließenden getroffen haben würden, wenn sie sich die aus dem Zweck zu entnehmenden Verpflichtungen vergegenwärtigt hätten. Eine Ergänzung des Parteiwillens durch Vertragsauslegung ist hierbei durchaus zulässig."

Schrankenlos ist aber auch die Ermessensfreiheit des Richters

bei der Auslegung nach § 157 BGB. nicht. Abgesehen davon, daß er bei seiner ergänzenden Tätigkeit die im Gesetze verankerten Grundgedanken weitgehend zu berücksichtigen hat, darf er nicht so weit gehen, den Vertragsgegenstand zu erweitern (Rg. 87/211). Die Auslegung darf auch nicht dazu führen, den erklärten Willen der Parteien abzuändern oder einzuschränken (vergl. R. G. R. Komm. § 157 Ziff. 1). Es muß sich bei der zu regelnden Frage um eine Lücke des Vertrages handeln. Das wird dann nicht anzunehmen sein, wenn die Regelung dieser Frage sich auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien so einschneidend auswirkt, daß der Vertragsinhalt ein völlig anderer wird. Vor allem ist aber zu berücksichtigen, daß der Richter bei seiner Auslegung niemals nur das Interesse **einer** Partei berücksichtigen darf, wenn zugleich das der anderen dadurch eine Verletzung erfährt. Die Auslegung muß vielmehr die Interessen beider Teile und den von ihnen erklärten Willen berücksichtigen. (R. G. R. Komm. § 157 Ziff. 3). Die Frage, ob eine Verletzung der Interessen des Vertragsgegners vorliegt, wird nicht schematisch beantwortet werden können. Die Entscheidung wird sich nur aus den konkreten Umständen entnehmen lassen und von einem gesunden Rechtsgefühl des Richters getragen sein müssen. Allerdings wird es beispielsweise für den Vermieter bequemer sein, wenn er nur dem Mieter selbst gegenüber für einen Schaden aus der Verletzung des Mietvertrages einzustehen hat und dessen Angehörige auf deliktische Ansprüche beschränkt bleiben. Würde er doch letzteren gegenüber dann jeweils die Möglichkeit haben, sich bei einem Verschulden seiner Angestellten nach § 831 BGB. zu exkulpieren. Allein, eine Verletzung seiner Interessen kann dort nicht gefunden werden, wo er sich bei Abschluß des Vertrages sagen mußte, daß er dritten mit dem Vertragsgegner in engen und dauernden Beziehungen stehenden Personen durch eine Verletzung seiner Vertragspflichten ebensowenig Schaden zufügen dürfe, wie dem Mieter selbst. Wo diese dritten Personen lediglich aus juristisch konstruktionellen Gründen ihm gegenüber eine schlechtere Rechtsstellung einnehmen würden, als der Mieter, muß er sich eine Auslegung des Vertrages nach § 157 BGB. dahin gefallen lassen, daß auch diese ihm gegenüber die gleichen Rechte haben wie der Mieter. Das gilt entsprechend für andere Verträge und das Reichsgericht hat, wie wir im speziellen Teil dieser Arbeit sehen werden, auch niemals Bedenken getragen, in einer solchen Vertragsauslegung keine Verletzung der Interessen des Schadenersatzpflichtigen zu sehen. [3])

Trotz der hervorgehobenen Einschränkungen bietet der § 157 BGB. in der Hand des Richters ein wertvolles Instrument, um unbillige Härten, die sich bei formalistischer Anwendung der im Gesetz oder auch in Verträgen niedergelegten Bestimmungen ergeben würden, durch eine dem gesunden Rechtsempfinden entsprechende Ent-

---

[3]) Vergl. hierzu aber die auf Seite 42 behandelten Entscheidungen, in denen unmittelbarer Rechtserwerb des Dritten verneint worden ist.

scheidung auszugleichen. Die ihm gemäß § 157 BGB. gestellte Aufgabe erweist sich als weitumfassender als die ihm nach § 133 BGB. gestellte Auslegungspflicht. § 157 BGB. ist daher auch allein geeignet, als gesetzliche Grundlage für die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den st. V. z. G. Dr. angesehen zu werden. Die Stellungnahme des Reichsgerichts läßt sich mit Hilfe dieser Vorschrift aber auch nur dann rechtfertigen, wenn es sich in den zuvor angedeuteten Grenzen, die dem Richter auch bei Anwendung des § 157 BGB. gesetzt sind, gehalten hat. Wir können zunächst nur feststellen, daß das Reichsgericht seine Befugnisse nicht überschreitet, wenn es mit Hilfe des § 157 BGB. im Wege ausdehnender Vertragsauslegung zu der Anerkennung des st. V. z. G. Dr. kommt. Eine andere Frage ist es, ob tatsächlich eine zwingende Notwendigkeit vorlag, um dritten Personen die Rechte aus einem Vertrag zu Gunsten Dritter zu verschaffen. Um das zu entscheiden, wird es nötig sein, den V. z. G. Dr. seinem Inhalt und Umfang nach zu umreißen, die Rechte, die sich aus diesem Vertrag für den Dritten ergeben, zu bestimmen und seine Rechtsstellung zu vergleichen mit derjenigen, die dritte Personen ohne Vorliegen eines V. z. G. Dr. haben würden.

2. Der Vertrag zu Gunsten Dritter.

a) Kurzer geschichtlicher Rückblick.

Das BGB. hat in den §§ 328 ff. BGB. die Gültigkeit von Verträgen, durch die einem Dritten unmittelbar ein eigenes Recht auf die Leistung zuerkannt wird, anerkannt. Diese Anerkennung ist jedoch nicht erst ein aus dem praktischen Bedürfnis neuzeitlichen Wirtschaftslebens geborenes Ergebnis moderner Rechtsschöpfung. Die Gültigkeit derartiger Verträge war bereits ein fester gewohnheitsrechtlicher Grundsatz des alten deutschen Rechts, der vornehmlich bei Gutsüberlassungen, Erbverträgen und Ehestiftungen in Erscheinung trat. Es entsprach der deutschrechtlichen Auffassung, die Wirkungen eines Rechtsgeschäftes über die unmittelbar an seinem Abschluß Beteiligten hinaus auszudehnen im Gegensatz zum römischen Recht, wo die Obligation als ein nur zwischen den Vertragsparteien wirkendes juris vinculum angesehen wurde. Diese römischrechtliche Auffassung vermochte sich dann seit der Rezeption auch in Deutschland in Bezug auf den Vertrag zu Gunsten Dritter durchzusetzen. Der Grundsatz „nemo alteri stipulari potest" (D. 45 1. 1. 38 § 17 — D. 44 7. 1. 11.), der ja auch grundsätzlich [1]) die Zulässigkeit direkter Stellvertretung verbot, mußte konsequenterweise dazu

[1]) Auf die vereinzelt vorhandenen Ausnahmen einzugehen, würde hier zu weit führen.

führen, einem Vertrag auf Leistung an einen Dritten -- mochte der Dritte dabei ein eigenes Recht erwerben oder nicht — seine Anerkennung zu versagen. Trotz Aufrechterhaltung der römisch-rechtlichen Grundsätze durch die hohen Gerichte blieb die im Volksempfinden tief verankerte Anschauung von der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit jener vom römischen Recht regierten Verträge unangetastet. So verstand die Rechtsprechung sich zwar dazu, dem Dritten ein allgemeines Klagerecht zu geben, aber erst unter bestimmten Voraussetzungen, über die ein heftiger Meinungsstreit entbrannte. (Näheres bei Ziolecki, a. a. O. S. 16). Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, wollte man den jahrhundertelangen Kampf um die Anerkennung der Verträge zu Gunsten Dritter hier beleuchten. Das Ergebnis dieser Entwicklung war, daß, nachdem sich schon einzelne Partikularrechte [2]) wieder der deutschrechtlichen Auffassung genähert hatten, die Schöpfer des BGB. sich endlich dazu entschlossen, den V. z. G. Dr. als einen festen Grundsatz unseres Rechtssystems zu sanktionieren.

Unser schnellebiges Zeitalter der Technik verlangt von der Rechtsordnung die größte Vereinfachung des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, sofern die Rechtssicherheit nicht dadurch gefährdet wird. Dieser Forderung wird auch d. V. z. G. Dr. gerecht, dessen Bedeutung schon in den Kommissionsprotokollen (Bd. I. S. 755) mit folgenden Worten gekennzeichnet ist:

„Die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung der Verträge zu Gunsten Dritter liegt darin, daß es eine Zuwendung aus dem Vermögen des Versprechenden an den Dritten ermöglicht, ohne die Notwendigkeit der doppelten Uebertragung des Vermögensgegenstandes zunächst vom Versprechenden an den Versprechensempfänger, dann von diesem an den Dritten."

Daß eine derartige Konstruktion eine immer erweiterte Bedeutung erhält, zeigt treffend die moderne Rechtsprechung des Reichsgerichts über den st. V. z. G. Dr. Wenn man sich vor Augen hält, daß das gemeine Recht nicht einmal einen von den Parteien namentlich genannten Dritten trotz des klar zum Ausdruck gebrachten Willens der Vertragskontrahenten ein eigenes Recht zuerkennen wollte, heute dagegen ein solches Recht sogar solchen Außenstehenden zugesprochen wird, an die die Parteien bei Abschluß des Vertrages möglicherweise garnicht gedacht haben, so erkennt man gerade an dieser Entwicklung ein hervorstechendes Beispiel für die fortschreitende Wandlung und Weiterbildung des Rechts.

---

[2]) A. L. R. v. 1794, § 74 I. 5; Sächsisches BGB. von 1863, § 853; Bayerisches Landrecht (codex Max. Bav. civ. IV. Kap. I. § 13); alle allerdings unter Anerkennung der sogen. Acceptationstheorie, die einen ausdrücklichen Beitritt des Dritten zum Vertrag als Voraussetzung für seinen eigenen Rechtserwerb verlangte.

b) Abgrenzung von verwandten Rechtsgebilden.

a) vom Vertrag auf Leistung an einen Dritten und von der Erfüllungsübernahme.

Der V. z. G. Dr. hat im BGB. seine Regelung gefunden in einem Abschnitt, der die Ueberschrift: „Versprechen der Leistung an einen Dritten" trägt. Diese Terminologie weist bereits darauf hin, daß das BGB. sich nicht darauf beschränken wollte, Verträge der Art, daß dem Dritten ein eigenes Recht erwächst, zu regeln. Es vernotwendigt sich daher, eine Abgrenzung des V. z. G. Dr. von den übrigen vertraglichen Beziehungen, die in dem bezeichneten Abschnitt ihre Regelung gefunden haben, vorzunehmen.

Das Versprechen der Leistung an einen Dritten braucht nicht notwendig dazu zu führen, dem Dritten einen selbständigen Anspruch gegen den Versprechenden zu verschaffen. Die Parteien können eine Vereinbarung dahin treffen, daß der Versprechende das Recht haben soll, statt an den Versprechensempfänger seine Leistung an einen Dritten zu bewirken. Dieser Vertrag auf Leistung an einen Dritten enthält dann eine Ermächtigung des Dritten, die Leistung, auf die einen Anspruch allein der Versprechensempfänger hat, entgegenzunehmen.[3]) Auch diese Konstruktion erfüllt bereits den Zweck, eine doppelte Vermögensübertragung zunächst vom Versprechenden auf den Versprechensempfänger und dann von diesem

---

[3]) Hellwig benennt diese Verträge „ermächtigende" Verträge zu Gunsten Dritter zum Unterschied von den „berechtigenden" Verträgen zu Gunsten Dritter, bei denen dem Dritten ein eigenes Recht zusteht. Diese Benennung lehnt Enneccerus (Bd. II. § 258, IV,1) mit dem Hinweis ab, daß die Befreiung des Schuldners durch Leistung an den Dritten seinen Grund nicht in einer Ermächtigung (Bevollmächtigung) des Dritten habe, sondern lediglich darin, daß eben die Leistung an den Dritten den Inhalt der Schuld bilde. Die Hellwig'sche Ausdrucksweise ist m. E. auch deshalb ungeeignet, weil man auch in der „Ermächtigung" vielfach gerade die Verschaffung eines eigenen Rechtes sieht. So z. B. bei der Anweisung, wo im § 783 BGB. dieser Ausdruck in letzterem Sinn gebraucht ist. Enneccerus will statt dessen den Ausdruck „unechten" V. z. G. Dr. verwerten im Gegensatz zum „echten" V. z. G. Dr., bei welchem letzteren allein dem Dritten ein eigenes Recht verschafft wird. Daß auch diese an sich schon farblosen Bezeichnungen irreführend sind, hat Griesche (a. a. O. S. 24) überzeugend nachgewiesen. Am klarsten erscheint die von Otto von Gierke (D. Priv. R. § 188 S. 378 Anm. 3) angewandte Terminologie, der die „Verträge auf Leistung an Dritte", die dem Dritten kein Recht verschaffen, den „Verträgen zu Gunsten Dritter" gegenüberstellt. Auch das Reichsgericht benennt mit Vertrag zu Gunsten Dritter nur den, bei welchem der Dritte ein eigenes Recht erhält. vgl. R. G. R. Komm. § 328 Anm. 1.

auf den Dritten zu vermeiden. Sie hat für den Versprechenden, der hier in einem Vertragsverhältnis lediglich zu dem Versprechensempfänger steht, den Vorteil, daß er vor dem Zugriff eines neuen, zweiten, ihm vielleicht unliebsamen Gläubigers geschützt wird. Sie verliert ihre praktische Bedeutung jedoch dann, wenn der Versprechende nicht gutwillig an den Dritten leisten will. In solchem Fall bleibt dem Dritten nichts übrig, als sich an den Versprechensempfänger zu halten, während dieser allein die Möglichkeit hat, gegen den Versprechenden vorzugehen.

Auch die sogen. „Erfüllungsübernahme" hat in dem Abschnitt „Versprechen der Leistung an einen Dritten" ihre gesetzliche Regelung gefunden. Unter dieser Bezeichnung versteht man jenen Vertrag, durch den der Versprechende sich verpflichtet, den Versprechensempfänger von der Schuld, die dieser bei einem dritten Gläubiger hat, zu befreien. Auch bei derartigen Verträgen ist nach § 329 BGB. im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger ein eigenes Recht gegen den Versprechenden erwerben soll. Mithin liegt im Zweifel kein V. z. G. Dr. vor. Die Erfüllungsübernahme hat mit dem zuvor beschriebenen Vertrag auf Leistung an Dritte das gemeinsam, daß dem Dritten kein eigenes Recht auf die Leistung erwächst. Sie unterscheidet sich aber von jenem dadurch, daß der Versprechende dort mit seiner Leistung an den Dritten die Schuld bezahlen will, die er selbst bei dem Versprechensempfänger hat, daß er aber bei der Erfüllungsübernahme die Leistung erbringen will, die der Dritte von dem Versprechensempfänger zu fordern hat.[4])

Wenn wir mit dem Reichsgericht und Otto von Gierke unter Vertrag zu Gunsten Dritter nur jene Konstruktion verstehen, die dem Dritten ein eigenes Recht auf die Leistung verschafft, so bleiben für die folgende Untersuchung sowohl der Vertrag auf Leistung an Dritte wie auch die Erfüllungsübernahme bedeutungslos. Eine klare begriffliche Abgrenzung aber ist um deswillen erforderlich, weil der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, bestimmte Merkmale, die auf das Vorliegen eines V. z. G. Dr. hinweisen, festzulegen. Er hat es dem Richter überlassen, mittels Auslegung den wirklichen Willen der Kontrahenten zu erforschen. Das kommt im § 328 Abs. 2 BGB. zum Ausdruck, wo es heißt: „In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern." Diese dem Richter einge-

---

[4]) Dieser Unterschied ist in der Praxis nicht bedeutungslos. Z. B. im Falle der Zahlung einer Nichtschuld. Dort wird bei Annahme einer Erfüllungsübernahme nur der Versprechensempfänger von dem Dritten kondizieren können, bei Annahme eines Vertrages auf Leistung an Dritte dagegen nur der Versprechende. vgl. darüber Hellwig, a. a. O. S. 192 ff.

räumte Ermessensfreiheit ist lediglich durch die Aufstellung einiger Vermutungen eingeschränkt worden. So ist nach § 329 BGB. beim Vorliegen einer Erfülungsübernahme im Zweifel nicht anzunehmen, daß dem Dritten ein eigenes Recht auf die Leistung erwächst. Umgekehrt soll nach § 330 BGB. bei Abschluß eines Lebensversicherungs- oder Leibrentenvertrages im Zweifel ein eigener Rechtserwerb des Dritten vermutet werden. Ebenso, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt wird oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Uebernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird. Endlich sind noch einige Bestimmungen über den Zeitpunkt, in welchem der Dritte das Recht erwirbt, getroffen worden. vgl. §§ 331, 332 BGB.

β) Abgrenzung von der Stellvertretung.

Kommt der Richter bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, daß dem Dritten nach dem Willen der Parteien ein eigenes Recht auf die Leistung zustehen soll, so ist auch damit die Frage, ob ein V. z. G. Dr. vorliegt, noch nicht endgültig entschieden. Bleibt doch nun noch zu überlegen, ob der Versprechensempfänger den Vertrag überhaupt in eigenem Namen abschließen wollte, oder aber nur als Stellvertreter für den Dritten, in dessen Person allein die Wirkungen des Vertrages eintreten sollen. Theoretisch bietet die Abgrenzung des V. z. G. Dr. zur Stellvertretung keine Schwierigkeiten. Bezeichnen wir den Versprechensgeber mit A, den Versprechensempfänger mit B, den Dritten mit C, so wirken sich die Rechtsbeziehungen bei Annahme der Stellvertretung so aus, daß B lediglich als Abschlußgehilfe des C auftritt. Alle Rechtswirkungen des Vertrages treten, wenn B mit Einwilligung oder nachträglicher Genehmigung des C handelt, lediglich zwischen A und C ein. C allein erwirbt das Recht aus dem Vertrage, er allein kann auch die Gestaltungsrechte (Anfechtung, Rücktritt) geltend machen und so die Aufhebung des Vertrages herbeiführen. Beim V. z. G. Dr. dagegen schließt B in eigenem Namen ab. Die Zustimmung des C ist bedeutungslos, ja der Vertrag behält seine Wirksamkeit, wenn C nicht einmal etwas davon erfährt, oder etwa gemäß § 332 BGB. durch einen anderen Dritten C' ersetzt wird. So klar sich die Unterschiede konstruktionell darstellen lassen, so viel Schwierigkeiten entstehen hingegen im konkreten Fall, den Charakter der vertraglichen Beziehungen als V. z. G. Dr. zu bestimmen. Zur Illustrierung möge folgender Fall dienen, der dem Verfasser gerade jetzt in der Praxis begegnet ist.

Der Eigentümer eines Bauernhofes stirbt und wird beerbt von seiner Frau und zwei minderjährigen Kindern. Der Vater der Frau, ein gutgestellter Klempnermeister in der Stadt, wird für die Mutter als Beistand bestellt. Eines Tages kauft er bei dem in der Stadt be-

findlichen Raiffeisenlager landwirtschaftliche Waren mit der Maßgabe, sie würden durch den Kutscher der Bauernstelle seiner Tochter abgeholt und stellt die Bezahlung zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht. Das Raiffeisenlager, dem die Vermögenslage des Klempners als gut bekannt ist, das aber über die wirtschaftliche Lage des Bauernhofes in keiner Weise unterrichtet ist, verabfolgt die Waren an den Kutscher der Bauernstelle. Da Mahnungen erfolglos bleiben, verklagt das Raiffeisenlager den Klempnermeister, der inzwischen überdies noch ein Saldenanerkenntnis mit eigenem Namen unterschrieben hatte, auf Zahlung. Das Landgericht Güstrow (Aktz. 1. 0. 275/30) hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, es habe kein Vertrag zu Gunsten Dritter, sondern Stellvertretung vorgelegen. Der Klempnermeister sei daher nicht selbst aus dem Vertrag verpflichtet. Nach Ansicht des Landgerichtes liegt hier Stellvertretung deshalb vor, weil die von dem Klempnermeister gekaufte Ware für ihn selbst keinerlei Interesse haben konnte. Ein wirtschaftliches Interesse an der Lieferung der landwirtschaftlichen Produkte hätte nur die Besitzerin des Bauernhofes haben können.

Diese Entscheidung zeigt die Schwierigkeiten, die sich bei Beurteilung derartiger Vertragsbeziehungen ergeben. Sie geht übrigens m. E. fehl. Ganz abgesehen davon, daß das Urteil nun nichts darüber zum Ausdruck bringt, für wen nun der Klempnermeister als Vertreter gehandelt haben soll — für die Frau, deren Beistand er war, für die Kinder oder für alle Erben des verstorbenen Bauern? — wird man allein darauf, wem der Erfolg der Leistung nun wirtschaftlich zugute kommt, nicht abstellen können. Den wirtschaftlichen Nutzen wird der Dritte auch in den Fällen haben, wo zwischen Versprechensgeber und Versprechensempfänger ein eigenes Kausalverhältnis bestand, das durch diese Leistung zugleich seine Regelung fand. Auch der Hinweis, daß landwirtschaftliche Waren für den Klempnermeister keinen Wert hätten, darf nicht dazu führen, das Vorliegen eines V. z. G. Dr. zu leugnen. Falls er etwa seiner Tochter oder deren Kindern auf dem Bauerngut gegenüber eine Schuld zu erfüllen hatte oder ihnen etwa eine unentgeltliche Zuwendung machen wollte, war es vielleicht sehr zweckmäßig, die Leistung durch Lieferung landwirtschaftlicher Produkte, die er bei Raiffeisen bestellte, zu bewirken. Damit wird seinen Gläubigern evtl. besser gedient worden sein, als durch Hingabe von Geld oder von Klempnerwaren. Endlich wird bei der besprochenen Entscheidung auch einseitig nur das Interesse des Klempners berücksichtigt. Der Raiffeisenverband hatte erklärt, daß er Kredit nur dem Klempnermeister eingeräumt hatte, weil er dessen Vermögenslage kannte. Hätte er gewußt, daß die Besitzer des Bauernhofes seine Vertragsgegner waren, hätte er auf sofortige Bezahlung der Waren bestehen müssen. Nun muß er dagegen bei den in der Landwirtschaft notorisch schlechten Wirtschaftsverhältnisse mit der Möglichkeit rechnen, daß seine Forderung überhaupt nicht beglichen wird.

Die Rechtsprechung wird bei derartigen auf der Grenze liegenden Verträgen nur bei Abwägung der **beiderseitigen** Interessenlage zu einem billigen Ergebnis kommen. Dazu gibt E. Siber (bei

Planck Vorbem. II,3 vor § 328) m. E. beachtenswerte Anhaltspunkte [5]):

An sich gilt die gesetzliche Auslegungsregel des § 164 Abs. 1 BGB., die gegen Stellvertretung spricht. Sie ist zwar in erster Linie für die Fälle gedacht, in denen der dritte Interessent nicht genannt ist. Doch wird sie, auch wenn dies der Fall ist, dann anzuwenden sein, wenn der Versprechensgeber (A) Gegenrechte aus dem Vertrage erwirbt oder erwerben kann, wenn der Vertrag also „gegenseitig oder auch nur unwesentlich zweiseitig ist." In solchen Fällen spricht die Vermutung dafür, daß im Zweifel der Versprechensempfänger der wirkliche Schuldner und der Dritte höchstens forderungsberechtigt sein soll. [6]) So auch das Versicherungsvertragsgesetz vom 30. Mai 1908, wo bei Versicherung für fremde Rechnung die gesetzliche Auslegungsregel gilt, daß im Zweifel Vertrag zu Gunsten eines Dritten und nicht Stellvertretung anzunehmen sei (§ 74 Abs. 2 V. V. G.). Bei einseitig verpflichtenden Verträgen entfällt nach Siber dagegen eine derartige Vermutung. Ob man in diesen Fällen, wie Siber will, eine **Vermutung** für Stellvertretung annehmen kann, erscheint zweifelhaft (dagegen Griesche a. a. O. Seite 38).

c) § 328 Deckungs- und Valutaverhältnis.

Wenn § 328 BGB. bestimmt, daß durch Vertrag eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden kann, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern, so ist die Voraussetzung für eine derartige Konstruktion das Vorliegen einer doppelten Rechtsbeziehung. Wenn der Gläubiger B seinen Schuldner A veranlaßt, die letzterem obliegende Leistung — mag sie Kauf, Miete, Darlehn oder einen anderen Schuldgrund als causa haben — statt an sich selbst an einen Dritten C zu bewirken, so ist das nur eine besondere Modifikation der Erfüllung. Die zwischen A und B bestehenden Rechtsbeziehungen werden üblicher Weise als „Dekkungsverhältnis" bezeichnet. Mit der Maßgabe des B an A, die Leistung gegenüber dem Dritten C zu vollziehen, wird aber zugleich der weitere rechtliche Zweck erfüllt, den Gläubiger B seinerseits von einer Verbindlichkeit gegenüber C zu befreien. Ob das Rechtsverhältnis B zu C, das sogen. „Valutaverhältnis" nun seinen Grund in einer Schenkung, Darlehn, Kauf oder einem sonstigen obligatorischen Vertrag hat, bleibt für Art und Inhalt des Vertrages zu Gunsten Dritter ohne Bedeutung. Maßgebend für den Vertrag ist nur die

---

[5]) Den Siber'schen Standpunkt macht sich auch Griesche a. a. O. Seite 37 zu eigen.

[6]) Für eine Annahme des V. z. G. Dr. in Zweifelsfällen spricht sich auch Kluckhahn a. a. O. Seite 27 aus.

causa I, die dem Deckungsverhältnis A—B zugrunde liegt. Das zeigt sich auch in der Vorschrift des § 334 BGB., nach der dem versprechenden A auch gegenüber C alle Einwendungen aus dem Vertrag A—B zustehen. Wenn etwa die causa II, die dem Valutaverhältnis B—C zugrunde liegt, an einem Mangel leidet (z. B. C will diese Art der Kaufpreiszahlung nicht entgegennehmen; C lehnt die Schenkungsofferte des B ab), so löst das lediglich zwischen B und C Ansprüche, etwa aus Kondiktion aus. Festzuhalten bleibt aber, daß im normalen Fall die eine Leistung des A an C sowohl den Vertrag zwischen A und B wie den zwischen B und C erfüllt. [7])

d) Form.

Die eben beschriebene Unterscheidung zwischen „Deckungsverhältnis" und „Valutaverhältnis" ist von besonderer Bedeutung auch für die Frage der Form des Vertrages. Da der Vertrag zu Gunsten Dritter seine eigentliche causa nur in dem Deckungsverhältnis hat, ist eine Form auch nur insoweit erforderlich, als das Gesetz sie für die Rechtsbeziehungen zwischen A und B verlangt. So also z. B. im Fall der §§ 313, 518, 780 BGB. Wenn für das Rechtsverhältnis A — B eine Form nicht gefordert wird, so bleibt es für den V. z. G. Dr. daneben gleichgültig, ob etwa durch die Leistung an den Dritten zugleich auf ein Valutaverhältnis zwischen B und C, für das an sich eine Form gewahrt werden muß, eingewirkt wird. In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht in richtiger Erkenntnis des Wesens des Vertrages zu Gunsten Dritter ständig ausgesprochen. (Zuerst schon 1883! vergl. R. G. 10/280.)

e) Vertrag zu Lasten Dritter.

Daß ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten für diesen keine Rechtspflichten nach sich ziehen darf, sagt eigentlich schon sein Name. Die Vertragsfreiheit findet ihre Grenzen an dem Grundsatz, daß niemand durch einen fremden Vertrag zum Schuldner gemacht werden darf. Eine Begründung von Rechtspflichten des Dritten gegenüber dem Versprechenden würde dem Wesen eines V. z. G. Dr. widersprechen. In solchen Fällen wird dann meistens Stellvertretung

---

[7]) So auch Enneccerus § 259 IV; Planck-Siber Vorbem. I. u. II vor §§ 328 ff., Bem. 7 zu § 328; Staudinger Vorbem. III vor §§ 328 ff.; R. G. R. Komm. Bem. 1 zu § 328.

vorliegen. Allerdings ist es möglich, daß Versprechensgeber und Versprechensempfänger die Einräumung eines eigenen Rechtes an den Dritten von einer Bedingung abhängig machen. Und diese Bedingung könnte evtl. in der Uebernahme einer Verpflichtung durch den Dritten bestehen. Das wäre immer noch kein Vertrag zu Lasten Dritter. Der Dritte wird ja nicht unmittelbar durch die Vereinbarungen der Vertragskontrahenten verpflichtet — was zweifellos zur Nichtigkeit des Vertrages führen müßte —; sie machen nur den Rechtserwerb des Dritten von der Uebernahme einer Pflicht, etwa einer Sorgfaltspflicht, abhängig. Die Zulässigkeit derartiger Bedingungen ist denn auch mehrfach von Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt worden.[8]) Dem Dritten steht es in derartigen Fällen jederzeit frei, gemäß § 333 das ihm zugedachte Recht dem Versprechensgeber gegenüber zurückzuweisen und sich so den ihm auferlegten Rechtspflichten zu entziehen.

3. Die Rechtsstellung des Dritten aus dem Vertrag zu Gunsten Dritter.

Haben wir bisher Inhalt und Umfang des V. z. G. Dr. im allgemeinen zu beschreiben versucht, so würden nunmehr noch die Rechte, die den einzelnen an einem solchen Vertrage Beteiligten zustehen, näher zu erörtern sein. Die Rechtsprechung über den st. V. z. G. Dr. sieht es darauf ab, dritten, am Vertragsschluß nicht beteiligte Personen eine besonders günstige Rechtsstellung zu verschaffen. Die Rechte, die dem **Dritten** aus dem V. z. G. Dr. erwachsen, stehen deshalb für uns im Vordergrund des Interesses. Ein Eingehen auf die Rechtsbeziehungen zwischen Versprechensgeber und Versprechensempfänger und die zwischen Versprechensempfänger und dem Dritten ist für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung höchstens insoweit, als die Rechte des Dritten durch diese Rechtsbeziehungen eine besondere Gestaltung erfahren.[1])

Die Abgrenzung der dem Dritten zustehenden Rechte wird uns später einen Vergleich ermöglichen mit der Rechtsstellung dritter Personen, die sich nicht auf die Rechte, die einem V. z. G. Dr. entspringen, berufen können.

---

[8]) So Hellwig a. a. O. Seite 258 Anm. 502 u. a., RG. in Jur. W. 1913/426 Nr. 3, RG. 65/116, RG. 80/178 ff., RG. 101/215. And. Ans.: Regelsberger in Endemanns Handbuch des Handelsrechts (1882) II Seite 473 ff., Georgi a. a. O. Seite 38, R. G. in Recht 1914 Nr. 138.

[1]) Die Konkurrenz über die Rechte des Versprechensempfängers, soweit er ein eigenes Forderungsrecht behält, zu denen des Dritten zu untersuchen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Darüber vergl. Mannow a. a. O. Seite 17 ff.

Wenn die Ehefrau des Mieters auf der Treppe deshalb stürzt und sich einen Unfall zuzieht, weil der Hauswart des Vermieters die rechtzeitige Vornahme einer notwendigen Reparatur der Treppe unterlassen hat, so kann darüber ein Zweifel nicht bestehen, daß der Ehefrau gegenüber dem Hauswart bezw. dem Vermieter Deliktsansprüche zustehen. Die praktische Durchsetzung dieser Ansprüche wird jedoch häufig daran scheitern, daß die Zwangsvollstreckung gegen den Hauswart selbst mit Rücksicht auf seine Vermögenslosigkeit zu keinem Ergebnis führen wird. Die Geltendmachung der Rechte aus §§ 823 ff. gegenüber dem Vermieter wird aber vielfach daran scheitern, daß der Vermieter nach § 831 BGB. den Nachweis führen kann, daß er bei Auswahl des von ihm angestellten Hauswarts die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Es fragt sich, inwieweit sich die Rechtsstellung der Ehefrau bessert, wenn man in dem zwischen Vermieter und Ehemann abgeschlossenen Mietsvertrag zugleich den stillschweigenden Abschluß eines Vertrages zu Gunsten der Ehefrau erblicken will. Nach Feststellung der Rechte, die dem Dritten aus einem V. z. G. Dr. erwachsen, wird sich dann ein Vergleich durchführen lassen zwischen diesen Ansprüchen und jenen, die sich aus den §§ 323 ff. BGB. herleiten lassen. Daß mit der Vertragshaftung die Deliktshaftung konkurriert, ist heute in Schrifttum und Rechtsprechung fast einstimmig anerkannt. (vergl. z. B. RG. 87/64, 91/21, 88/433). Ist die vertragliche Haftung jedoch gesetzlich eingeschränkt, so ist diese Beschränkung natürlich auch für die Haftung aus unerlaubter Handlung maßgebend. Was nach Vertrag nicht haftbar macht, kann im Sinne von § 823 BGB. nicht als widerrechtlich gelten. Solche gesetzlichen Beschränkungen finden sich z. B. in §§ 300, 521, 599, 708 BGB., auch in anderen Gesetzen. Diese Grundsätze sind auch auf die Konkurrenz der Ansprüche des Dritten aus den allgemeinen Gläubigerrechten, obgleich es sich hier nicht um „vertragliche" Ansprüche handelt, und denen aus Delikt anzuwenden.

Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß bei dem V. z. G. Dr. vertragliche Beziehungen nur zwischen dem Versprechensgeber und dem Versprechensempfänger bestehen. Worin man den Grund für den Erwerb eines eigenen Rechtes des Dritten suchen will, ist müßig zu untersuchen.[2]) Er liegt letzten Endes in den vertraglichen Abmachungen zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger, für deren Inhalt wegen des im Schuldrecht geltenden Prinzips der Vertragsfreiheit Grenzen nicht gesetzt sind. Eine konstruktionelle Rechtfertigung dieser Erscheinung ist auch für die Praxis überflüssig geworden, nachdem der V. z. G. Dr. im BGB. seine gesetzliche Sanktionierung gefunden hat.

Besteht auch zwischen Versprechensgeber und dem Dritten eine Vertragsbeziehung nicht, so läßt sich doch das Bestehen eines „Schuldverhältnisses" nicht leugnen. Der erste Abschnitt des Rech-

---

[2]) Näheres darüber bei Griesche a. a. O. Seite 21 ff. und bei Zioleckia. a. O. Seite 30 ff.

tes der Schuldverhältnisse im BGB. behandelt den „Inhalt der Schuldverhältnisse", ohne Rücksicht darauf, worauf die Entstehung des Schuldverhältnisses zurückzuführen ist. Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten gleichermaßen für Schuldverhältnisse aller Art, mögen sie einseitig oder zweiseitig, vertraglich oder gesetzlich sein. Wenn man das Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Versprechenden als „vertragsähnliches" (so R. G. R. Komm. § 328 Ziff. 2) bezeichnet, so wird man dazu kommen, die allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse (§ 241 ff. BGB.) auch für dieses Verhältnis für anwendbar zu erklären. Das ergibt sich auch aus Sinn und Zweck der Vorschriften über den V. z. G. Dr. Was würde dem Dritten das ihm verliehene eigene Recht bedeuten, wenn er nicht in der Lage wäre, gegen einen nicht gutwilligen Versprechensgeber mit Hilfe der allgmeinen Gläubigerrechte vorzugehen, um seinen Anspruch zu verwirklichen? Wenn die Vertragsparteien des V. z. G. Dr. ihren Willen dahin zum Ausdruck bringen, daß sie zwischen dem Dritten und dem Versprechensgeber ein außervertragliches Schuldverhältnis begründen wollen, so werden sie, soll mit solcher Vereinbarung ein praktisches Ergebnis erreicht werden, notwendig davon ausgehen, dem Dritten auch diejenige Stellung zu verschaffen, die jeder Gläubiger seinem Schuldner gegenüber einnimmt. Dem Dritten stehen daher alle Rechte zu, die sich für den Gläubiger aus den §§ 241 bis 292 BGB. ergeben. Der Dritte kann demnach, um nur einige wichtige Bestimmungen herauszugreifen, bei Nichtleistung des Versprechenden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, er kann das stellvertretende Kommodum beanspruchen, oder auch Ersatz des infolge Verzuges erlittenen Schadens neben der Erfüllung gegen den Schuldner geltend machen (vergl. §§ 280, 281, 286 BGB.). Soweit ihn selbst ein eigenes Verschulden an dem erlittenen Nachteil trifft, muß er sich eine Abwägung gemäß § 254 BGB. gefallen lassen. Ebenso muß er sich aber ein Mitverschulden des Versprechensempfängers gemäß § 254 BGB. anrechnen lassen. Das ist noch einmal positiv in der Bestimmung des § 334 BGB. zum Ausdruck gekommen, wonach dem Versprechensgeber Einwendungen aus dem Vertrage auch gegenüber dem Dritten zustehen.[3]) Inwieweit sich die Zuerkennung der allgemeinen Gläubigerrechte an den Dritten für die Fragen der Beweislast, der Haftung für Erfüllungsgehilfen und der Verjährung auswirkt, soll nachstehend im Vergleich zu den Ansprüchen, die dem Dritten auf Grund der §§ 823 ff. BGB. zustehen würden, noch erörtert werden.

Allerdings alle die Rechte, die den Abschluß eines Vertrages zur

---

[3]) Auch der Versprechensempfänger muß sich aber ein Mitverschulden des Dritten entgegenhalten lassen. Klagt der Mieter aus Vertrag gegen den Vermieter wegen des Schadens, den er selbst durch den Unfall seiner Frau auf der reparaturbedürftigen Treppe dadurch erlitten hatte, daß sie ihm im Geschäft nicht mehr helfen kann, so muß er sich ein evtl. Mitverschulden seiner Frau entgegenhalten lassen. Vergl. RG. 81/214.

Voraussetzung haben, kann der Dritte nicht für sich geltend machen. Das gilt insbesondere für die Ansprüche aus §§ 320 ff. BGB., die das Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages bedingen. Denn in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen Versprechensgeber und Dritter nicht zueinander.[4]) Das ergibt sich daraus, daß Versprechensgeber und Versprechensempfänger in ihrem Vertrage keine Pflichten für den Dritten begründen dürfen, worauf früher schon hingewiesen wurde. Der Dritte vermag deshalb auch durch die Geltendmachung von Gestaltungsrechten wie Anfechtung, Rücktritt auf den zwischen Versprechensgeber und Versprechensempfänger geschlossenen Vertrag nicht einzuwirken. Ebenso kann der Versprechende, abgesehen vom Fall des § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. dem **Dritten** gegenüber seine Erklärung nicht anfechten.

4. Die Rechte des Dritten aus dem Vertrag zu Gunsten Dritter im Vergleich

a) zu den Ansprüchen aus §§ 823 ff. BGB.

Trotz der hervorgehobenen Einschränkungen ergeben sich schon aus den allgemeinen Gläubigerrechten für den Dritten Ansprüche, die ihm dem Versprechensgeber gegenüber eine viel stärkere Stellung einräumen als die Rechte aus §§ 823 ff. BGB.[1]) Greifen wir auf das an den Anfang des vorigen Abschnittes gestellte Beispiel zurück. Dort ist schon hervorgehoben worden, daß die Ehefrau wegen der Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 BGB. vielfach einen Schadenersatzanspruch nicht wird verwirklichen können. Zwar gelten die an den Anfang des allgemeinen Teils der Schuldverhältnisse gesetzten Vorschriften grundsätzlich für alle Schuldverhältnisse, mithin auch für solche aus Delikt.[2]) Sinngemäß werden davon je-

---

[4]) Zum gleichen Ergebnis kommt Ziolecki a. a. O. Seite 25 ff. Vergl. auch Hellwig a. a. O. Seite 258.

[1]) Es erscheint juristisch ungenau, hier von einem Unterschied von „Delikts"- und „Vertrags"-Rechten zu sprechen, wie es auch das Reichsgericht tut. Wir haben gerade früher festgestellt, daß der Dritte zu dem Versprechensgeber in keinem vertraglichen Verhältnis steht. Er kann daher auch keine „vertraglichen" Ansprüche gegen jenen haben. Er hat vielmehr nur „vertragsähnliche" Rechte, die eine ausnahmslose Anwendung der allgemeinen Gläubigerrechte zu seinen Gunsten rechtfertigen.

[2]) So z. B. das Prinzip der Naturalrestitution nach § 249 BGB., soweit nicht besondere Vorschriften des Deliktsrechtes in bestimmten Fällen einen anderen Anspruch rechtfertigen. Vergl. § 847 BGB.

doch auch diejenigen Bestimmungen auszunehmen sein, die voraussetzen, daß bereits vor Eintritt des schadenstiftenden Ereignisses ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien bestand. So z. B. die schon oben erwähnten Ansprüche aus Verzug und Unmöglichkeit. Hierher gehört aber auch § 278 BGB. Nach dieser Vorschrift hat der Schuldner einzustehen für das Verschulden derjenigen Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner — also schon bestehenden — Verbindlichkeit bedient, ohne daß ihm eine Entlastungsmöglichkeit wie nach § 831 BGB. offensteht. Gehen wir in dem besprochenen Beispiel davon aus, daß die Ehefrau selbst in einem vertragsähnlichen Verhältnis zum Vermieter steht, auf Grund eines Vertrages zu Gunsten Dritter, so wird sie gegen den Vermieter auch aus § 278 BGB. vorgehen können. Da der Hauswart als Erfüllungsgehilfe des Vermieters durch Unterlassen der notwendigen Treppenreparatur eine Verletzung der dem Vermieter obliegenden Pflichten verschuldet hat, ist also der Vermieter selbst für den der Ehefrau entstandenen Schaden haftbar.

Ein weiterer bedeutsamer Unterschied der allgemeinen Gläubigerrechte gegenüber den Ansprüchen aus unerlaubter Handlung zeigt sich bei der Frage der Beweislast. Bei der unerlaubten Handlung muß der Geschädigte den Schaden, die Widerrechtlichkeit und das Verschulden des Schädigers beweisen. Gerade der Nachweis des Verschuldens aber wird in vielen Fällen sehr schwer sein und so den Schadenersatzanspruch des Geschädigten illusorisch machen. Dagegen ist es bei Zuerkennung der allgemeinen Gläubigerrechte zu Gunsten des Dritten gemäß §§ 282, 285 BGB. Sache des Schuldners, sich zu exkulpieren, wenn Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung vorliegt.[3]) Darüber hinaus kommt es in diesem Fall auf das Verschulden vielfach überhaupt nicht an, um eine Haftung zu begründen. So hat der Schuldner einer Gattungsschuld sein Unvermögen zur Leistung, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, § 279 BGB. Auf sein Verschulden kommt es auch im Fall des § 538 BGB. nicht an, wenn der gemieteten Sache bei Abschluß des Mietvertrages einer der im § 537 BGB. bezeichneten Mängel anhaftet, da hier eine stillschweigende Garantie des Vermieters für die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Sache auf Grund des Mietvertrages anzunehmen ist (vgl. RG. 52 172). Die Frage der Beweislast, d. h. also die Frage, zu wessen Nachteil die Unbeweisbarkeit einer Tatsache ausschlägt, enthält in den meisten Fällen schon die Entscheidung über den Rechtsstreit. Um deswillen ist es für den Kläger von größter Bedeutung, seinen Anspruch rechtlich so zu stützen, daß der Beklagte die Beweislast hat. Wer sich bei Geltendmachung seines Anspruches auf die allgemeinen Gläubigerrechte berufen kann — die jeweils durch die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Vertragstypen ergänzt werden —

[3]) ebenso bei positiver Vertragsverletzung.

wird ganz andere Aussichten auf den Gewinn des Prozesses haben als derjenige, welcher aus unerlaubter Handlung klagt.

Ein weiterer Unterschied in der Stellung des Dritten zeigt sich in der Frage der Verjährung. Für die Ansprüche aus unerlaubter Handlung ist gem. § 852 BGB. die kurze Verjährung von 3 Jahren seit Kenntnis von Schaden und Ersatzpflichtigem vorgesehen. Kann der Dritte sich dagegen auf die allgemeinen Gläubigerrechte berufen, so gelten für ihn auch die allgemeinen Grundsätze der Verjährung gemäß §§ 194 ff. BGB. Abgesehen von den Ansprüchen, die nach § 196 BGB. einer zweijährigen Verjährung unterliegen, wird die Verjährungsfrist stets länger sein, als die nach § 852 BGB. und vielfach sogar gemäß § 195 BGB. in Verbindung mit § 198 BGB. 30 Jahre seit Entstehung des Anspruches betragen.

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld, wie er bei Deliktsklagen nach § 847 BGB. gegeben ist, kann der Dritte mit Berufung auf die ihm zustehenden allgemeinen Gläubigerrechte nicht durchsetzen, denn nach § 253 BGB. kann Geldersatz eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. Diese Tatsache wird jedoch nie ein Grund sein, auf die allgemeinen Gläubigerrechte ganz zu verzichten. Der für das Vertragsrecht geltende Grundsatz, daß, falls das die Verletzung des Vertrages bildende Verhalten zugleich die Merkmale einer unerlaubten Handlung zeigt, neben der Vertragshaftung dem Vertragsgegner gegenüber auch die Deliktshaftung besteht, wird auch für die Rechtsstelung des Dritten angewandt werden müssen. (vgl. RG. 85/184). Vermag daher der geschädigte Dritte den Nachweis des Verschuldens zu erbringen, kann er die Ansprüche aus § 847 BGB. neben seinen „vertraglichen" Ansprüchen geltend machen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Rechtsstellung des Dritten bei Zuerkennung der allgemeinen Gläubigerrechte erheblich günstiger ist, als wenn der Dritte lediglich auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung beschränkt sein würde. Das gilt, wie wir gesehen haben, vor allem für die Frage der Rechtsverfolgung. Diese Tatsache tritt noch stärker in Erscheinung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die allgemeinen Gläubigerrechte jeweils noch zu Gunsten des Dritten ergänzt werden durch die im besonderen Teil der Schuldverhältnisse für die einzelnen Vertragstypen vorgesehenen Spezialbestimmungen. Dieser Unterschied in der rechtlichen Stellung hat das Reichsgericht veranlaßt, in nunmehr ständiger Rechtsprechung anzuerkennen, „daß ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten auch stillschweigend geschlossen werden kann und daß die Entscheidung der Fragen, ob ein Vertrag als auch zu Gunsten eines Dritten geschlossen zu erachten ist und ob der Dritte eigene Rechte aus dem Vertrag gegen den Versprechensgeber erwerben soll, in Ermangelung einer besonderen Vertragsbestimmung im wesentlichen von der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles abhängt." (R. G. 87/292)

b) Die Rechte des Dritten aus dem Vertrag zu Gunsten Dritter im Vergleich zu der Rechtsstellung, die ihm die Abtretung der „Ansprüche des Gläubigers aus dem Schaden eines Dritten" verschafft.

Die Notwendigkeit der Annahme eines stillschweigend abgeschlossenen Vertrages zu Gunsten Dritter begegnet noch einem anderen Einwand. Ist es nicht möglich, dem Dritten diejenige Rechtsstellung, die er im V. z. G. Dr. einnimmt, dadurch zu verschaffen, daß der Versprechensempfänger ihm seine eigenen vertraglichen Rechte gegen den Versprechensgeber abtritt?

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat den Grundsatz herausgebildet, daß eine Vertragspartei auch den Schaden eines Dritten unter Umständen mit geltend machen kann. So heißt es in RG. 93/39: „In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß jeder, der in eigenem Namen für fremde Rechnung einen Vertrag geschlossen hat, von dem Vertragsgegner, der den Vertrag nicht erfüllt, Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihm selbst oder dem Geschäftsherrn erwachsen ist. Dieser Grundsatz hat sich besonders für das Kommissions- und Speditionsgeschäft herausgebildet, ist aber auch auf ähnliche Fälle anzuwenden; so kann der Verkäufer, der die Ware auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versendet und zu diesem Behuf mit dem Frachtführer und Spediteur in eigenem Namen abschließt, mit der Vertragsklage auch das Interesse des Käufers verfolgen." Diese Erwägungen werden in der erwähnten Entscheidung auch auf den Fall ausgedehnt, wo ein Hamburger Kaufmann von einer Reederei einen Kahn gemietet hatte und nun in eigenem Namen und für **eigene** Rechnung einen Vertrag mit einer Schleppfirma abgeschlossen hatte, bei dessen Ausführung der Kahn auf Grund geriet und stark beschädigt wurde. Auch hier lag nach Ansicht des Reichsgerichts eine Verknüpfung der Interessen des Kaufmanns mit denen des Kahneigentümers vor. (vergl. auch RG. 87/289, RG. 90/246).

Diese Konstruktion scheint bei flüchtiger Betrachtung den st. V. z. G. Dr. überflüssig zu machen. Denn wenn der Vertragsgegner schon berechtigt ist, den Schaden eines Dritten geltend zu machen, so vermag er durch Abtretung dieser seiner Ansprüche an den Dritten für letzteren die gleiche Rechtsstellung zu begründen, wie der Dritte sie bei Unterstellung eines st. V. z. G. Dr. haben würde: Der Dritte vermöchte aus dem ihm abgetretenen Anspruch selbständig gegen den Schadenstifter mit vertraglichen Ansprüchen vorzugehen. Allein, diese Konstruktion vermag weder zu befriedigen noch reicht sie aus für alle Fälle, in denen einem am Vertrage nicht Beteiligten eigene Rechte gegen einen Vertragskontrahenten zugebilligt werden müssen. Das bedarf näherer Erläuterung.

Der Grundsatz, daß ein Vertragskontrahent auch den Schaden eines Dritten mit geltend machen kann, stellt sich genau wie die Anerkennung des stillschweigend abgeschlossenen Vertrages zu Gunsten Dritter als eine ausdehnende Auslegung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages dar, deren gesetzliche Grundlage wir

im ersten Abschnitt dieser Arbeit in der Vorschrift des § 157 BGB. gefunden haben. Die Grundlage für die in dieser Richtung vorliegende Rechtssprechung des Reichsgerichts dürfte, wie beim st. V. z. G. Dr. die Erwägung gewesen sein, daß eine Geltendmachung der Schadenersatzansprüche in solchen Fällen nicht beschränkt werden soll durch die oben näher beschriebenen Voraussetzungen, die für eine Deliktsklage erfüllt sein müssen. Falls mit der Deliktsklage nicht zum Ziel zu kommen ist, so würde es unbillig erscheinen, den Schädiger nun deshalb frei ausgehen zu lassen, „weil er durch eine Verletzung seiner Verbindlichkeit zufällig nicht seinen Gläubiger, sondern einen Dritten geschädigt hat." (vergl. Enneccerus Band 2 § 237 Anm. 5) Die in dieser Frage vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen sind aber vielfach unklar und nicht frei von Bedenken.

Ungeklärt bleibt zunächst, ob es sich bei dem geltend gemachten Schaden um einen solchen handelt, der dem einen Vertragskontrahenten dadurch entsteht, daß er selbst von dem Dritten in Anspruch genommen wird — dann wäre das Geltendmachung des eigenen Schadens und böte nichts Besonderes — oder aber, ob der Vertragskontrahent den Schaden des Dritten geltend machen kann, ohne Rücksicht darauf, ob er von Seiten des Dritten einen Regreßanspruch zu erwarten hat. In der Entscheidung R. G. 62/331 heißt es hinsichtlich des Spediteurs ganz allgemein: „Anerkannter Satz, insbesondere des Handelsrechts ist es, daß der mitelbare Stellvertreter beim Bruche des Vertrages durch den anderen Vertragsteil Ersatz auch desjenigen Schadens verlangen kann, der seinem Auftraggeber erwachsen ist." Auch Enneccerus (Bd. 2 § 254 I b) erkennt an, daß der Gläubiger den Schaden eines Dritten geltend machen kann, ohne daß eine eigene Ersatzpflicht besteht, allerdings mit der Einschränkung, daß eine besondere aus den Verhältnissen des Dritten sich ergebende Erhöhung des Schadens außer Betracht bleiben muß, wenn der Ersatzpflichtige nicht wußte, daß das Geschäft im Interesse jenes Dritten abgeschlossen war. In der Entscheidung RG. 58/42 (ebenso Jur. W. 1910/1000) ist dagegen die Einschränkung gemacht, daß der Anspruch ungerechtfertigt sei, wenn feststeht, daß der Beauftragte von seinem Auftraggeber nicht haftbar gemacht ist und auch nicht haftbar gemacht werden soll. Gerade diese zweite Alternative läßt aber erkennen, daß das Reichsgericht nicht voraussetzt, daß der Auftraggeber seine Ansprüche bereits dem Beauftragten gegenüber geltend gemacht hat. Es soll offenbar schon die „Möglichkeit" von Regreßansprüchen genügen, um den Beauftragten für eine Schadenersatzklage gegen den Schadenstifter zu legitimieren. Das kommt noch deutlicher zum Ausdruck in der Entscheidung RG. 87/289 (vergl. auch RGR. Komm. § 249 Erl. 3, Abs. 2), wo bei einem zu Gunsten eines Dritten (dieser Ausdruck hier nicht in seiner technischen Bedeutung gebraucht) abgeschlossenen Beförderungsvertrag der Auftraggeber für den dem Dritten durch die Beförderung schuldhaft zugefügten Schaden aus eigenem Rechte Ersatz verlangen kann ohne Nachweis, daß der Dritte ihn haftbar gemacht hat. Auf diese Entscheidung, in der das Vorliegen

eines V. z. G. Dr. geleugnet wird, wird später noch im besonderen Teil dieser Arbeit zurückzukommen sein (vergl. unten Seite 43 ff).

Das Reichsgericht erkennt demnach mehrfach an, daß der Vertragsgegner den Schaden eines Dritten selbst dann geltend machen kann, wenn er keinen Regreßanspruch zu befürchten hat. Was aber soll geschehen, wenn nun hinterher der Dritte selbst noch seinen Schaden geltend machen will? Eine Deliktsklage gegen den Schadenstifter wird, nachdem dieser bereits von seinem Vertragskontrahenten wegen des gleichen Schadens in Anspruch genommen worden ist, nach dem Grundsatz „non bis in idem" nicht mehr durchdringen. Soll der Geschädigte dann darauf beschränkt sein, gegen den Vertragskontrahenten vorzugehen wegen ungerechtfertigter Bereicherung, auch wenn dessen wirtschaftliche Lage die Durchführung der Zwangsvollstreckung als viel aussichtsloser erscheinen läßt als gegenüber dem Schadenstifter selbst?

Hat aber der Vertragskontrahent den Schaden des Dritten noch nicht selbst geltend gemacht und will der Geschädigte sich nicht mit deliktischen Ansprüchen bescheiden, bedarf es bei dieser Konstruktion, um den geschädigten Dritten zu legitimieren, zunächst noch der Abtretung der dem anderen Vertragskontrahenten gegen den Schädiger zustehenden Ansprüche. Abgesehen von einer gewissen Schwerfälligkeit, die mit solcher Abtretung verbunden ist, wird die Stellung des Dritten besonders schwierig, wenn der Gläubiger sich weigert, den Anspruch abzutreten. Hier müßte der Dritte zunächst nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung oder nach Analogie des § 281 BGB. die Zession auf dem Klagewege durchsetzen. Der Dritte ist also in allen Fällen von dem Vertragskontrahenten des Schadenstifters abhängig. Er muß es sich gefallen lassen, daß sein Schaden durch diesen selbständig eingeklagt wird. Bei Böswilligkeit des Gläubigers muß er zunächst das Risiko einer Klage gegen diesen auf sich nehmen, um überhaupt in dessen Rechtsstellung durch Zession einrücken zu können. Selbst bei seinem Obsiegen aber kann ihm das noch erhebliche Kosten machen, falls die Prozeß- und Anwaltskosten von dem vermögenslosen Beklagten nicht wieder beigetrieben werden können (ein nur zu häufiger Fall in der heutigen Prozeßpraxis!). Will er dieses Risiko aber nicht auf sich nehmen, muß er sich mit den Deliktsansprüchen gegen den Schadenstifter begnügen.

Diese Rechtsprechung führt mithin zu unerfreulichen Ergebnissen und ist nicht geeignet, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Wenn überhaupt, so ist das Ziel, dem Geschädigten auf außerdeliktischem Wege zum Ersatz seines Schadens zu verhelfen, bei dieser Konstruktion nur auf Umwegen erreichbar.

Gerade die hier einer Kritik unterzogene Rechtsprechung beweist die Notwendigkeit der Anerkennung eines st. V. z. G. Dr. In den meisten Fällen wird dieser dem Geschädigten in gleicher Weise zu seinem Recht verhelfen. Wenn man schon einmal auf § 157 BGB. zur ausdehnenden Auslegung von Verträgen zurückgreift, so erfordert es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auch, daß man die Rechtslage des Dritten so klar und einfach umreißt, wie

das nach dem Gesetz nur möglich ist. Diesem Ziel wird aber in den meisten Fällen besser gedient mit der Annahme des st. V. z. G. Dr. als mit der in den vorstehenden Ausführungen abgelehnten Konstruktion.

II. Spezieller Teil.

Eine Literatur über den st. V. z. G. Dr. ist so gut wie nicht vorhanden. Abgesehen von einzelnen gelegentlichen Hinweisen auf die Möglichkeit dieser Konstruktion fehlt es von Seiten der Wissenschaft an einer umfassenden Bearbeitung. Will man sich Klarheit verschaffen über die heutige praktische Bedeutung des st. V. z. G. Dr., so ist man im wesentlichen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung angewiesen. Dabei zeigt sich, daß diese Konstruktion bei der Auslegung einiger bestimmter Vertragstypen seine wiederholte Anwendung gefunden hat. Es erscheint daher zweckmäßig, die bisherige Rechtsprechung auf diesem Gebiet nicht chronologisch zu betrachten, sondern an Hand der für die einzelnen Rechtsinstitute ergangenen Entscheidungen zusammenfassend zu beleuchten mit besonderer Berücksichtigung der Konsequenzen, die sich für die Praxis aus dieser Rechtsprechung ergeben.

Daß dieser Ueberblick nicht erschöpfend sein kann, ergibt sich aus der Natur der Sache. Einmal sind dem Verfasser im allgemeinen nur die in Samlungen veröffentlichten Entscheidungen zugänglich gewesen. Andererseits hat der st. V. z. G. Dr. auch bei vielen der hier nicht behandelten Vertragstypen Anwendung gefunden. Diese Entscheidungen mit heranzuziehen, hatte keinen praktischen Wert, da sich an Hand einer einzelnen Entscheidung grundsätzliche Erörterungen über ihre Bedeutung für die davon betroffene Vertragsart nicht anstellen lassen. Dem Verfasser kam es nur darauf an, aufzuzeigen, wie sich die im allgemeinen Teil dieser Arbeit behandelten Rechtsprobleme, die sich aus der Annahme eines st. V. z. G. Dr. ergeben, in solchen Rechtsgebieten auswirken, in denen die höchstrichterliche Rechtsprechung sich bereits zu einem festen Gerichtsgebrauch herausgebildet hat.

I. Miete.

Das Mietrecht der Nachkriegszeit hat sich infolge der schwierigen wirtschaftlichen Lage weitester Bevölkerungskreise zu einer Fundgrube oft unerquicklichster Prozesse entwickelt. Die Unkenntnis über die den einzelnen Bewohnern einer Mietwohnung zustehenden Rechte hat eine Flut von Rechtsstreiten hervorgerufen, deren Vermeidung großenteils leider nicht dadurch gefördert wird, daß

Vermieter wie Mieter ihre Rechte durch Interessenvereinigungen wahrnehmen lassen, deren Vertretern die nötitge juristische Vorbildung fehlt. Die so bewirkte Rechtsunsicherheit ist überdies noch durch manche einander widersprechende Entscheidungen der Untergerichte begünstigt worden. Das gilt insbesondere auch von dem dieser Arbeit zugrunde liegenden Problem. Bestehen schon mancherlei Zweifel über die Rechte der Ehegatten, die gemeinsam einen Mietvertrag abgeschlossen haben, ist man sich auch über die Bedeutung der bloßen Mitunterzeichnung des im übrigen nur zwischen Vermieter und Ehemann abgeschlossenen Vertrages durch die Ehefrau nicht klar, [1]) so scheut man sich vielfach erst recht, der Ehefrau, die bei Abschluß des Mietvertrages überhaupt nicht genannt ist, eigene Rechte gegenüber dem Vermieter einzuräumen. Diese Zurückhaltung ist verständlich aus dem Bestreben, die an sich auf diesem Gebiet nicht zu leugnende Rechtsunsicherheit durch zu weite Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen noch zu verstärken. Diese Außerachtlassung dessen, was nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte für Recht erkannt werden müßte, muß notwendig zu Entscheidungen führen, die zwar juristisch konstruktionell sehr klar und einfach erscheinen, die aber den Lebensbedürfnissen nicht Rechnung tragen. Es wäre daher zu wünschen, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung über den st. V. z. G. Dr. auch im Mietrecht bald Allgemeingut aller derer, die berufen sind, über mietrechtliche Fragen ein Urteil abzugeben, würde.

Wenn der Ehemann mit dem Vermieter einen Vertrag abschließt, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß nur er — soweit sich aus dem Mietvertrag nicht ausdrücklich Gegenteiliges ergibt — zu dem Vermieter in vertraglichen Beziehungen steht. Die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag regeln sich grundsätzlich nur nach den zwischen den Vertragskontrahenten getroffenen Vereinbarungen. Die Vertragskontrahenten, also Mieter und Vermieter, haben deshalb auch allein die Rechte aus §§ 320 ff. BGB. Sie allein vermögen auch durch Kündigung, Anfechtung oder Rücktritt eine Beseitigung des Mietvertrages herbeizuführen. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters erstreckt sich nur auf die Sachen des Mieters (§ 560 BGB.). Hat der Ehemann den Mietvertrag abgeschlossen, so ist er allein Vertragspartei aus dem Mietvertrag. Die Sachen seiner Angehörigen unterliegen dem Vermieterpfandrecht daher nicht. Ebensowenig können die Angehörigen für die Bezahlung des Mietzinses in Anspruch genommen werden (vergl. oben Seite 15 ff.). Diese Tatsache, daß der Vertrag nur zwischen Ehemann und Vermieter abgeschlossen worden ist, hat bei den Beteiligten und auch bei vielen Untergerichten dazu geführt, die von dritter Seite — insbesondere von den Angehörigen gegen den Vermieter geltend gemachten Ansprüche, soweit sie nicht auf §§ 823 ff. BGB. gestützt wurden, zurückzuweisen.

---

[1]) Das sind Fragen, deren Untersuchung über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeht.

Daß eine dahingehende Judikatur zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, ist bereits oben auf Seite 17 an dem Beispiel, wo die Ehefrau des Mieters sich auf der Treppe einen Unfall zuzieht, weil der Hauswart eine notwendige Reparatur unterlassen hatte, nachgewiesen worden. Dem hat das Reichsgericht Rechnung getragen mit der Konstruktion des stillschweigend abgeschlossenen Vertrages zu Gunsten Dritter.

Schon in den Entscheidungen RG. 77/99, insbesondere Seite 101, und RG. 81/200 war zum Ausdruck gebracht worden, daß der Vermieter jedenfalls dem **Ehemann** auf Grund des Mietvertrages (§ 538 BGB.) und nicht nur nach § 845 BGB. auch für den Schaden haftet, der letzterem selbst dadurch entsteht, daß seine Angehörigen wegen der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit der Wohnung Nachteile erleiden. (z. B. der Ehemann muß die Krankenhauskosten seiner Frau bezahlen).[2]) Darüber hinaus ist in der Entscheidung RG. 91/21 das eigene Recht der Familienangehörigen gegen den Vermieter klar zum Ausdruck gebracht worden. Es heißt dort: „Dem Mieter einer Familienwohnung muß, wenn nicht besondere Umstände eine abweichende Auffassung bedingen, die für den Vermieter erkennbare Absicht unterstellt werden, beim Abschluß des Mietvertrages auch die Interessen der mit ihm zusammenlebenden Angehörigen nach Möglichkeit wahrzunehmen und zu diesem Zweck ihnen hinsichtlich der gefahrenfreien Beschaffenheit der Wohnräume dieselben Rechte gegen den Vermieter zu verschaffen, die ihm selbst zustehen (§ 328 BGB). Denn ohne eine solche Ausdehnung der Vertragspflichten des Vermieters sind die Angehörigen in Schädigungsfällen auf außervertragliche Ansprüche beschränkt und genießen insbesondere nicht die Vorteile, welche dem Mieter die Vorschriften der §§ 278, 538 BGB. dadurch bieten, daß der Vermieter für einen beim Vertragsschluß vorhandenen Mangel auch ohne Verschulden haftet. Eine verschiedene Gestaltung der Rechtslage des Mieters und der seiner Angehörigen widerstrebt dem gesunden Rechtsgefühl und entspricht deshalb nicht den Vertragsabsichten des Mieters, der seine Angehörigen, wie sich der Vermieter nicht verhehlen kann, in bezug auf Ersatzansprüche der bezeichneten Art nicht schlechter stellen will als sich selbst."

Die gleiche Auffassung kommt auch in der Entscheidung in Warn. Rechtspr. 1921 Nr. 96 zum Ausdruck: „ Der Vertrag des Mieters gibt auch seinen Angehörigen gegen den Vermieter einen Anspruch auf gefahrfreie Benutzung der Mieträume, insofern angenommen werden kann, daß der Mieter beim Abschluß des Mietvertrages in der für den Vermieter erkennbaren Absicht gehandelt hat, im Sinne des § 328 BGB. auch die Interessen der mit ihm zusammenwohnenden Angehörigen nach Möglichkeit wahrzunehmen."

Sehr lehrreich für die Folgen, die sich aus der Unterstellung des

---

[2]) Diese Verpflichtung ergibt sich für ihn aus den Vorschriften der §§ 1353 ff. BGB. insbesondere § 1360 BGB. vergl. auch Adam, a. a. O. Seite 9 ff.

st. V. z. G. Dr. ergeben, ist auch die Entscheidung in RG. 102/232. Dort hatten die beklagten Vermieter einen Klempnermeister beauftragt, in einer Wohnung die Gasleitung durch eine elektrische Leitung zu ersetzen. Bei diesen durch einen Arbeiter des Klempnermeisters ausgeführten Arbeiten war ein Gasrohr nicht verstöpselt worden. Das ausströmende Gas drang durch die Decke in die darüber befindliche Wohnung der Klägerin und verursachte den Tod ihres Ehemannes und eine eigene Gasvergiftung. Die Klägerin klagte gegen die Vermieter auf Ersatz des ihr durch die eigene Erkrankung und durch den Tod ihres Ehemannes entstandenen Schadens. Die Klage drang durch. Das Reichsgericht erkannte an, daß die Klägerin, die zwar den Mietvertrag nicht selbst mit den Beklagten abgeschlossen hatte, gem. § 328 BGB. eigene Rechte, deren Inhalt durch die §§ 536, 538 BGB. näher bestimmt würden, gegen die Vermieter erworben hätte (ebenso auch RG. in Recht 1921 Nr. 2775). Nach § 536 BGB. hätte aber der Vermieter diePflicht, den Mieter und dessen Angehörige durch Arbeiten an dem Grundstück nicht zu schädigen, denn § 536 BGB. legt ihm die Pflicht auf, „die vermietete Sache in einem zum vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande nicht bloß zu überlassen, sondern sie während der Mietzeit auch in diesem Zustand zu erhalten. Sie schließt deshalb die Verpflichtung ein, bei allen Arbeiten am Grundstücke, mögen sie auch in anderen Räumen als den dem Mieter zum ausschließlichen Gebrauch oder zur Mitbenutzung überlassenen, vorgenommen werden, darauf bedacht zu sein, daß der Mieter in dem vertragsmäßigen Gebrauche der Mieträume nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werde." Da hier der Klempnermeister und sein Arbeiter als Erfüllungsgehülfen der Vermieter anzusehen waren, waren letztere der Ehefrau gem. § 278 BGB. zum Schadenersatz verpflichtet.

Gerade diese Entscheidung zeigt die Bedeutung der Annahme des st. V. z. G. Dr. Würde man ihn hier leugnen, wäre die Ehefrau auf deliktische Ansprüche angewiesen gewesen. Diese Ansprüche würden, soweit sie gegen den Arbeiter erhoben wären, im Hinblick auf die spätere wahrscheinlich erfolglose Zwangsvollstreckung wertlos. Eine Klage gegen den Vermieter würde aber durch die Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 BGB. entkräftet werden können und ebenso eine Klage gegen den Klempnermeister. Die Ehefrau könnte schlechtesten Falles dreimal klagen, ohne ihren Anspruch durchsetzen zu können.

Inwieweit allerdings die Frau berechtigt war, aus dem Gesichtspunkt des V. z. G. Dr. auch den Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihr durch den Tod ihres Ehemannes entstanden ist, läßt der Abdruck dieses Urteils nicht erkennen. Auf Grund des unterstellten V. z. G. Dr. wird sie m. E. nur den ihr persönlich entstandenen Schaden geltend machen können. Das Recht, das durch Abschluß des Mietvertrages zu ihren Gunsten begründet wurde, kann sich nur auf die gefahrenfreie Benutzung der Wohnung durch sie selbst beziehen, insoweit sie dagegen einen Schaden erleidet dadurch, daß ihrem Mann, wie im vorliegenden Fall, an den Folgen der Verletzung stirbt,

wird sie sich auf deliktische Ansprüche beschränken müssen (§§ 823, 844, 845 BGB.; vgl. hierzu Staudinger § 535 B. V. Ib.).

Daß der Mieter, der bei Abschluß des Mietvertrages seine Frau und Kinder mit in die Wohnung hineinbringt, den Vertrag stillschweigend zu Gunsten seiner Familienangehörigen abschließt, erscheint einleuchtend. Zweifel über die Rechtslage ergeben sich jedoch, wenn der Mieter zunächst die Wohnung allein bezieht und erst später heiratet, oder wenn in späterer Zeit weitere Familienangehörige in die Wohnung aufgenommen werden, z. B. spätere Geburt oder Adoption von Kindern, Aufnahme der Eltern des Mieters u. a. Adam (a. a. O. S. 17) will grundsätzlich diesen später hinzutretenden Bewohnern eigene Rechte nicht zuerkennen, da der Mieter bei Abschluß des Mietkontraktes noch keinen Vertrag zu ihren Gunsten abschließen konnte. Aus dem Verhalten eines Vermieters aber, der nicht ausdrücklich gegen diese Veränderung der Verhältnisse Einspruch erhebt, wird die stillschweigende Duldung der Aufnahme dritter Personen in die Wohnung herzuleiten sein. Mit diesem stillschweigenden Einverständnis muß er nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte für seine Vertragsbeziehungen zum Mieter unterstellen, daß dieser seinen Angehörigen in Bezug auf die gemietete Wohnung die gleichen Rechte einräumen will, wie er sie selbst hat. Zu demselben Ergebnis kommt Adam dann auch mit der Feststellung, daß ein selbständiger Anspruch auf Schadenersatz den Angehörigen nur bei besonderer Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter, die aber auch stillschweigend getroffen werden könne, zustände.

Was im Vorstehenden über die Familienangehörigen des Mieters gesagt ist, gilt entsprechend für das ständige Dienstpersonal bezw. für die von einem Unternehmer in einer gepachteten Fabrik beschäftigten Arbeiter. Desgleichen wird ein st. V. z. G. Dr. zu Gunsten der von dem Mieter aufgenommenen Untermieter angenommen werden müssen.

Dieses Ergebnis erscheint auch durchaus billig, wenn man davon ausgeht, daß der Mieter bei Abschluß des Mietvertrages die Rechte seiner Angehörigen im gleichen Umfang wahrnehmen wollte, wie seine eigenen. Es würde auf eine unverdiente Besserstellung des Vermieters, der doch von dem Mieter den hohen Mietpreis für die ganze Wohnung nur deshalb erlangt, weil dieser so die Möglichkeit hat, seine Familie mit in die Wohnung aufzunehmen, hinauslaufen, sollte er trotzdem aus dem Mietvertrag nur für die Schäden, die der Mieter persönlich erleidet, vertraglich in Anspruch genommen werden können. Seine Haftung für die Schäden, die die Familienangehörigen des Mieters trifft, entspricht seiner Rechtsstellung, die er einnehmen würde, falls er die ganze Wohnung an ebensoviele Einzelmieter vergeben haben würde, die nun ihrerseits jeder die vollen vertragsmäßigen Rechte gegen ihn geltend machen könnten. Das wird besonders deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß, besonders in den Großstädten, in den weitaus meisten Fällen die Verwaltung der Mietskasernen nicht durch die Vermieter selbst sondern durch einen von ihnen bestellten Hauswart ausgeübt wird. Ent-

fallen beispielsweise auf ein Wohnhaus mit 10 Wohnungen neben 10 Mietern etwa 40 Familienangehörige oder Untermieter, so würden diese 40 Bewohner des Hauses — mithin $^4/_5$ der gesamten Einwohnerschaft — auf deliktische Ansprüche angewiesen sein, falls man die Möglichkeit des st. V. z. G. Dr. leugnen wollte. Die überwiegende Zahl der Bewohner großer Mietshäuser würde wegen der Exkulpationsmöglichkeit des Vermieters nach § 831 BGB. ihre Schadenersatzansprüche nicht durchzusetzen vermögen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts steht daher durchaus im Einklang mit den sozialpolitischen Erfordernissen der Gegenwart. Will der Vermieter den Vorzug der hohen Miete für die ganze Wohnung genießen, so muß er sich auch eine Ausdehnung seiner vertraglichen Pflichten zu Gunsten der Mitbewohner der Wohnung gefallen lassen.

Festzuhalten bleibt aber, daß sich die Rechte des Dritten stets nach dem Inhalt des zwischen Vermieter und Mieter abgeschlossenen Vertrages bestimmen. Wird der Mietvertrag aus irgend einem Grunde aufgelöst, so erlöschen damit auch die dem Dritten gegen den Vermieter zustehenden Rechte. Insbesondere kann der Dritte sich auch nicht auf den gesetzlichen Mieterschutz berufen, nachdem der Vermieter nach §§ 2—4 M. Sch. G. eine Aufhebung des mit dem Mieter geschlossenen Vertrages erreicht hat. Eine andere Auslegung müßte zu unerträglichen Ergebnissen führen. Würde z. B. der Vermieter gegen den Mieter wegen rückständiger Miete gemäß § 3 M. Sch. G. auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, so würde mit der Klage die Räumung der Wohnung nicht erzielt werden können, wenn den Angehörigen ein eigener Mieterschutz zukäme. Es wäre nun denkbar, daß z. B. die Frau, nachdem ihr Mann die Wohnung verlassen hat, — z. B. bei Scheidung der Ehe —, statt seiner gemäß § 267 BGB. die Mietzahlung an den Vermieter leistet. Das würde jedoch nicht die Wirkung haben, daß nunmehr auch die Frau das Recht erhält, die weitere Ueberlassung der Wohnung zu verlangen (vgl. R. G. Komm. § 267 Ziff. 1). Andernfalls müßte das dazu führen, daß der Vermieter in seiner Wohnung Einwohner dulden müßte, an deren Sachen ihm mangels Vorliegen eines Mietvertrages ein gesetzliches Pfandrecht nicht zusteht. Wollen die Angehörigen trotz Aufhebung des Mietverhältnisses gegen den Mieter oder bei dessen Fortzug sich den Genuß der Wohnung erhalten, mögen sie selbst mit dem Vermieter einen Mietvertrag abschließen. Das Zustandekommen eines neuen Vertrages wird aber immer von dem Willen des Vermieters abhängen.

Nicht nur im Bereich der Wohnungswirtschaft ist der st. V. z. G. Dr. für das Mietrecht von Bedeutung geworden. Das zeigen zwei weitere Entscheidungen des Reichsgerichts.

Eine Hamburger Konzertagentur mietet den Saal des Curiohauses für einen von ihr veranstalteten Tanzkunstabend. Ein Besucher der Veranstaltung erleidet infolge ordnungswidriger Beschaffenheit des Saales einen Unfall. In diesem Fall ist ein eigenes Recht des Karteninhabers gegen den Besitzer des Curiohauses bejaht worden (vgl. RG. in Seufferts Arch. Bd. 75/S. 119). Das Recht des Besuchers ist, so hat das Reichsgericht hier ausgesprochen, nicht etwa

aus dem zwischen ihm und der Konzertagentur geschlossenen Vertrag herzuleiten, sondern der Mietvertrag zwischen letzterer und dem Curiohaus müßte dahin ausgelegt werden, daß die Konzertagentur die nach objektivem Maßstab erkennbare Absicht gehabt habe, allen Besuchern ihrer Veranstaltung gegen den Lokalinhaber die gleichen Rechte zu verschaffen, die sie selbst gegen jenen besäße. Diese Auslegung sei auch deshalb notwendig, weil vielfach die Veranstalter derartiger Abende von Ort zu Ort reisen und der einzelne Karteninhaber nur mit Mühe eine Abtretung der diesen gegen den Lokalinhaber zustehenden Rechte werde erwirken können. Daß im vorliegenden Fall die Veranstalterin am gleichen Ort wohne, mache keinen Unterschied. Diesen zutreffenden Erwägungen ist noch hinzuzufügen, daß häufig der Veranstalter wegen seiner geschäftlichen Beziehungen zu dem Inhaber des Lokals gar keine Neigung haben wird, ohne weiteres eine Abtretung seiner Ansprüche an den einzelnen Geschädigten vorzunehmen.

Auch der Entscheidung RG. 98/210 lag ein Mietvertrag zugrunde: Ein Feldwebel ließ durch einen Soldaten in der Werkstatt eines Schreiners verschiedene Gegenstände für sich anfertigen. Der Schreiner stellte für die Benutzung seiner Maschinen eine Gebühr in Rechnung. Eine Gehilfe des Schreiners wies den Soldaten in die Behandlung der Maschinen ein, unterließ aber dabei eine durch die Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebene Sicherheitsmaßregel. Der Soldat verletzte sich dadurch schwer. Hier war zwar der Vertrag nur zwischen dem Feldwebel und dem Schreiner abgeschlossen worden und aus diesem Grunde war die Klage vom Vorderrichter abgewiesen worden. Das Reichsgericht hat die Sache zurückverwiesen mit dem Hinweis, daß möglicherweise zwischen den Vertragsparteien stillschweigend ein Vertrag zu Gunsten des Soldaten abgeschlossen worden war. Die Annahme einer vertraglichen Haftung stellte die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens auf eine für den Kläger günstigere Grundlage, da dann der beklagte Schreiner gem. § 278 BGB. für das Verschulden seines Arbeiters einzustehen hatte, während ihm andernfalls der Entlastungsbeweis offen stand.

Daß der Dritte sich in solchen Fällen ein eigenes Verschulden gemäß § 254 BGB. wird anrechnen lassen müssen, darauf ist im allgemeinen Teil dieser Arbeit (Seite 18) bereits hingewiesen worden.

2. Dienstvertrag.

Daß die Ausgestaltung des Dienstvertrages als der Hauptart der entgeltlichen Arbeitsverträge in unserer von sozialpolitischen Forderungen erfüllten Zeit eine der wichtigsten Aufgaben moderner Gesetzgebung ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Die ganze Sozialgesetzgebung und die Ausbildung des Arbeitsrechts liegen in

der Linie dieser Entwicklung. Schon das BGB. hat dem Bedürfnis, dem wirtschaftlich schwächeren Teil Schutz zu gewähren durch Aufnahme zahlreicher die soziale Fürsorge bezweckender Vorschriften Rechnung getragen. (vgl. insbesondere die §§ 618, 619 BGB.). Darüber hinaus hat sich der st. V. z. G. Dr. als ein wirksames Mittel erwiesen, diese Tendenz zur rechtlichen Fürsorge für den Arbeitnehmer zu unterstützen.

Der Dienstvertrag ist das einzige der im besonderen Teil der Schuldverhältnisse behandelten Rechtsinstitute, in welchem bereits dritten Personen, die am Vertragsschluß nicht beteiligt sind, eigene Rechte eingeräumt werden. Der Grundsatz des Schadenrechtes, daß nur der unmittelbar Verletzte, nicht aber auch der mittelbar Geschädigte, Ansprüche gegen den Schadenstifter geltend machen kann, erfährt durch die §§ 844 und 845 BGB. eine bedeutsame Durchbrechung. Daß diese Erweiterung von Schadenersatzansprüchen über das Deliktsrecht hinaus durch § 618 BGB. auch für das Vertragsrecht seine gesetzliche Anerkennung gefunden hat, ist gerade für die spätere Entwicklung des st. V. z. G. Dr. von besonderem Interesse. Mit den Vorschriften der §§ 618, 619 BGB., bei denen es sich um zwingendes Recht handelt, hat der Gesetzgeber bereits die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit des Rechtsgedankens, der auch der Rechtsprechung über den st. V. z. G. Dr. zugrunde liegt, anerkannt: nämlich außerhalb des Vertrages stehenden und bei seinem Abschluß nicht genannten Personen dem Deliktsrecht gegenüber erweiterte Rechte einzuräumen. Gerade in den §§ 618, 619 BGB. findet die hier zur Diskussion stehende Judikatur eine wertvolle Stütze.

Durch §§ 844, 845 in Verbindung mit § 618 BGB. ist ein eigener Schadensersatzanspruch, der durch das vertragswidrige Verhalten des Dienstberechtigten ausgelöst wird, auch solchen Personen zugebilligt worden, die nur mittelbar von einem Schaden betroffen worden sind. Der Anspruch aus § 844 BGB. ist jedoch nur für den Fall der Tötung des unmittelbar Verletzten gegeben und ist weiter an die wichtige Voraussetzung geknüpft, daß der Getötete zur Zeit der Verletzung zu dem mittelbar geschädigten Dritten in einem Verhältnis stand, vermöge dessen er diesem gegenüber **kraft Gesetzes** unterhaltspflichtig war oder werden konnte. Unter diesen Voraussetzungen sind die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen. Weiter ist dem unterhaltsberechtigten Dritten durch Gewährung einer Geldrente insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Das gilt auch dann, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt aber noch nicht geboren war.

Diese Voraussetzungen sind im § 845 BGB. insofern erweitert, als auch eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, wie auch der Tatbestand der Freiheitsentziehung einen Ersatzanspruch auslöst für den, dem der Verletzte zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war. Aber auch hier wird eine **gesetzliche** Pflicht des Verletzten, dem Dritten Dienste zu leisten, **vorausgesetzt.**

Sowohl nach § 844 wie nach § 845 BGB. hat der Verletzte Anspruch auf eine Geldrente, für die im einzelnen die Vorschriften des § 843 Abs. 2—4 BGB. maßgebend sind.

Dieser Ueberblick über den Inhalt der einem Dritten nach §§ 618, 844, 845 BGB. [1]) eingeräumten Rechte läßt doch den noch engen Rahmen, in welchem der Gesetzgeber dritten Personen vertragliche Ansprüche zuerkennen zu müssen glaubte, deutlich erkennen. Heben wir diese Grenzen noch einmal hervor:

1. Es handelt sich stets um mittelbaren Schaden, der für den Dritten durch eine Verletzung des Vertragsgegners entsteht.

2. Die Verletzung des Dienstberechtigten muß einen bestimmten Charakter haben; nach § 844 Tod, nach § 845 Schädigung des Körpers oder der Gesundheit, Freiheitsentziehung.

3. Das durch die Verletzung beeinträchtigte Rechtsverhältnis zwischen dem Verletzten und dem Dritten muß eine **gesetzliche** Grundlage haben. Darüber hinaus sind durch § 618 BGB. eigene aus dem Dienstvertrag für einen Dritten erwachsene Rechte nicht berücksichtigt.

4. Es handelt sich bei den nach §§ 618—844, 845 BGB. Begünstigten immer nur um solche Personen, die zu dem Dienst**verpflichteten** in einer Beziehung stehen. Dritte Personen auf Seiten des Dienstberechtigten, die durch eine schädigende Handlung des Dienstverpflichteten — wenn auch nur mittelbar — verletzt werden, sind mit eigenen Ansprüchen nicht versehen worden.

Diese Grenzen der eigenen Rechte eines Dritten sind nun durch die Anerkennung des st. V. z. G. Dr. gesprengt worden. Wenn das Reichsgericht auch beim Abschluß eines Dienstvertrages zugleich den stillschweigenden Abschluß eines Vertrages zu Gunsten dritter Personen unterstellt, so werden damit — wie das im allgemeinen Teil s. oben Seite 17) näher ausgeführt worden ist — eigene selbständige Rechte des Dritten begründet. Erfahren diese Rechte durch das Verhalten des Versprechenden eine Beeinträchtigung, so handelt es sich mithin nicht mehr um einen mittelbaren Schaden wie bei §§ 618—844, 845 BGB., sondern um eine unmittelbare Verletzung der dem Dritten zustehenden Rechte.

Die Auswirkungen des st. V. z. G. Dr. im Gebiet des Dienstvertrages treten in den nachstehend besprochenen Entscheidungen deutlich hervor.

Der 2½jährige Kläger war von seiner Mutter im Einverständnis des beklagten Arbeitgebers mit auf dessen Feld zu Erntearbeiten mitgenommen worden. Er verunglückte dadurch, daß er in den zum Getreideschneiden benutzten Grasmäher geriet und von dessen Messern erheblich verletzt wurde. Das Reichsgericht hat hier einen eigenen Anspruch des Kindes gegen den Arbeitgeber bejaht (RG. in Jur. W. 1919/820). Das Angebot des Arbeitgebers an die Mutter des Klägers, sie solle ihre Kinder mit zur Arbeit bringen, konnte nach

---

[1]) Entsprechende Vorschriften finden sich in § 62 H.G.B. und § 120a—e Gew.O.

Ansicht des Reichsgerichts nach Lage des Falles und nach Treu und Glauben nur dahin aufgefaßt werden, daß er die Aufsicht über die Kinder übernehmen werde, zumal ja der Mutter durch ihre Arbeit die Möglichkeit genommen war, ihre Kinder selbst zu beaufsichtigen. Wenigstens mußte der Arbeitgeber seine Aufsicht insoweit ausüben, daß die Kleinen durch die zu der Dienstleistung erforderlichen Vorrichtungen und Geräte nicht gefährdet wurden. Die Verpflichtungen, die der Arbeitgeber gemäß § 618 Abs. 1 BGB. seinen Dienstverpflichteten gegenüber hat, sind hier zu Gunsten von dessen Angehörigen erweitert worden.

Die Frage, ob der Dienstvertrag auch den Angehörigen eigene Rechte verleiht, wird besonders häufig praktisch werden in den Fällen, wo der Arbeitgeber dem Dienstverpflichteten zur Ermöglichung oder Erleichterung der Dienstleistung eine Familienwohnung überläßt. Da sich hier die Ueberlassung der Wohnung als ein Teil der dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Vergütung darstellt, würde es zu unbilligen Ergebnissen führen, wollte man in solchen Fällen die Angehörigen schlechter stellen als bei Abschluß eines gewöhnlichen Mietvertrages. In der Entscheidung RG. 91/21 ist zum Ausdruck gebracht, daß auch in sochen Fällen davon ausgegangen werden muß, daß der Arbeitnehmer mit Abschluß des Dienstvertrages dem Dienstberechtigten zugleich die Verpflichtung auferlegen will, „seine Angehörigen durch sachgemäße Einrichtung und Unterhaltung der Wohnräume gegen Gefahren für Leib und Leben in gleichem Maße wie ihn selbst (§ 618 BGB.) zu schützen und daß er ihnen neben seinem eigenen Recht auch ein selbständiges Recht hierauf erwirken will." Interessant ist an dieser Auffassung, daß hier nicht die in § 618 Abs. 2 BGB. sonst vorgesehene Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft Voraussetzung für die den Angehörigen erwachsenden Rechte ist. Bei der Stellungnahme des Reichsgerichts handelt es sich offenbar um eine Auslegung des § 618 Abs. 1 BGB., wonach der Dienstberechtigte die Räume, die er zur Leistung der Dienste bereitstellt, so einzurichten und zu unterhalten hat, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt ist. Erfordert die Eigenart der Dienstleistung, daß der Arbeitnehmer bei dem Dienstberechtigten Wohnung nimmt, so handelt es sich eben um Räume, die zur Verrichtung der Dienste nötig sind.

Bei der Zuerkennung eigener Rechte an die Angehörigen des Dienstverpflichteten in solchen Fällen handelt es sich um eine konsequente Uebertragung der für das Mietrecht anerkannten Rechtsprechung über den st. V. z. G. Dr. Diese Folge ergibt sich im übrigen auch schon daraus, daß bei derartigen Dienstverträgen die Bestimmungen über Miete ergänzend heranzuziehen sind, insoweit es sich um die Ueberlassung der Wohnung handelt.

Daß den sozialpolitischen Forderungen, als deren Ausfluß wir am Anfang dieses Abschnittes auch die Einfügung der §§ 618, 619 BGB. in die Kodifikation unseres Zivilrechts charakterisiert haben, mit dieser Vorschrift allein noch nicht Genüge getan ist, zeigen die Fälle, wo als Dienstverpflichteter nicht ein vermögensloser Arbeiter, sondern ein wohlgestellter Unternehmer auftritt, der die über-

nommenen Dienste durch seine Angestellten ausführen läßt. Daß bei einem Schaden hier der dienstverpflichtete Unternehmer aus § 618 BGB. Ansprüche gegen den Dienstberechtigten geltend machen kann, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Nach der oben auf Seite 22 ff. näher beleuchteten Rechtsprechung des Reichsgerichts kann er aber auch den Schaden geltend machen, der nicht ihm selbst, sondern einem Dritten, nämlich seinem Erfüllungsgehilfen, entstanden ist. Das Reichsgericht erkennt, wie wir oben sahen, diese Möglichkeit sogar dann an, wenn dem dienstberechtigten Unternehmer selbst durch den Unfall seines Arbeiters ein Schaden nicht erwachsen ist. Die im allgemeinen Teil dieser Arbeit (Seite 24 ff.) gegen diese Konstruktion geäußerten Bedenken finden gerade im Hinblick auf den Dienstvertrag eine wirksame Stütze. Die Entwicklung des Wirtschaftslebens der Nachkriegszeit zeigt die Tendenz, durch immer weitere Zusammenschlüsse in Industrie und Handel die Bedeutung der Kleinunternehmungen zurückzudrängen. An Stelle des persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen dem einzelnen Unternehmer und seinem Angestellten tritt eine von reinen Zweckmäßigkeitsmomenten betonte Gestaltung der Arbeitsverträge, bei deren Abschluß auf Seiten des Arbeitgebers vielfach eine juristische Person auftritt. Als Folge dieser Entwicklung zeigt sich, daß das Moment der Fürsorge für die Arbeiterschaft — das überdies zum Teil durch die staatliche Sozialpolitik ersetzt wird — immer weiter zu Gunsten besserer Geschäftsbeziehungen mit dem Kundenkreis zurückgedrängt wird. Durch die Häufung der Großbetriebe auf Kosten der Kleinbetriebe ist die Bedeutung der §§ 618, 619 BGB. stark entwertet worden. Denn wird bei der Ausführung der durch einen Dienstvertrag begründeten Pflichten des Großunternehmers einer seiner Arbeiter verletzt, so wird auf Seiten des Unternehmers kaum Neigung bestehen, duch die Geltendmachung des dem Arbeiter entstandenen Schadens oder durch Abtretung seiner Rechte an den Arbeiter die günstigen Geschäftsbeziehungen zu dem Dienstberechtigten, dem Kunden des Unternehmers, aufs Spiel zu setzen. Die sich aus dieser Situation ergebenden Schwierigkeiten fallen dagegen fort, wenn in dem Dienstvertrag zwischen Unternehmer und seinem Kunden zugleich der stillschweigende Abschluß eines Vertrages zu Gunsten der Arbeiter des Unternehmers gefunden wird.

Askenasy[2]) will noch weitergehen. Er weist darauf hin, daß der st. V. z. G. Dr. dem Arbeiter nicht helfen könne, wenn die Kontrahenten den Abschluß eines solchen Vertrages zugunsten des Arbeitnehmers ausschließen. Man sollte deshalb das Verhältnis zwischen dem Dientberechtigten, also dem Kunden des Unternehmers, und dem Arbeiter als einen unmittelbaren stillschweigend abgeschlossenen Vertrag ansehen, nicht als Erweiterung des zugrunde liegenden Dienst- oder Werkvertrages, sondern als eine Art Realkontrakt: „wenn der Arbeiter sich zur Arbeit einfindet, muß der, bei

---

[2]) Magistratsrat Dr. Askenasy in Deutsche Juristen-Zeitung 1929 Heft 15: „§ 618 und die Arbeiter des Dienstverpflichteten."

dem er arbeitet, für seine Sicherheit sorgen." Askenasy meint, die Entwicklung unseres sozialen Rechtes würde vielleicht überhaupt dahin gehen: „wer einen anderen in eine Lage bringt, in der dieser von seiner Fürsorge abhängig ist, tritt eo ipso mit ihm in ein Vertragsverhältnis, in dem er sich ihm zu der erforderlichen Fürsorge verpflichtet."

Es ist zwar richtig, daß ein zwischen dem Dienstberechtigten und dem Unternehmer vereinbarter Ausschluß der für dessen Arbeiter stillschweigend entstehenden Rechte zu unbilligen Ergebnissen führen müßte, die der Tendenz der heutigen Gesetzgebung und Rechtsprechung widersprächen. Der Gesetzgeber des BGB. konnte den Zug der heutigen Entwicklung des Wirtschaftslebens zur Begründung von Großunternehmungen nicht vorausahnen. Mit Rücksicht auf diese Umgestaltung im modernen Wirtschaftsverkehr wird sich jedoch auch eine strengere Rechtsprechung rechtfertigen lassen. Sollten derartige Vereinbarungen über den Ausschluß der Haftung für die Schäden der Erfüllungsgehilfen des Dienstverpflichteten — die aber heute wohl noch äußerst selten sind — weiter um sich greifen, so müßte allerdings die Judikatur dieser Entwicklung Einhalt tun dadurch, daß es derartige Klauseln als gegen die guten Sitten verstoßend für nichtig erklärt. Eine dahingehende Rechtsprechung ließe sich m. E. durchaus mit dem in den §§ 618, 619 BGB verankerten Grundsatz der Fürsorge für den Arbeitnehmer begründen. Die Konstruktion Askenasys über einen Realkontrakt zwischen dem Dienstberechtigten und dem Arbeiter des Dienstverpflichteten erscheint indessen nicht geeignet, die Rechte des geschädigten Arbeiters klarer zu kennzeichnen, als dies durch die Annahme eines st. V. z. G. Dr. geschieht. Der Realkontrakt würde dem Arbeiter allerdings gegenüber dem Dienstberechtigten die allgemeinen Gläubigerrechte gemäß § 241 ff. BGB. verschaffen, aber darüber hinaus wären seine Rechte doch völlig unbestimmt. Die Eigenart des V. z. G. Dr. dagegen verschafft dem Dritten jeweils eine Rechtsstellung, deren Grenzen nicht allein durch die allgemeinen Gläubigerrechte bestimmt werden, sondern deren Inhalt sich erweitert durch die Bestimmungen, die für den zwischen Versprechensgeber und Versprechensempfänger abgeschlossenen Vertrag eigenartig sind. Liegt ein Mietvertrag zugrunde, so stehen dem Dritten auch die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte zu, liegt ein Dienstvertrag zugrunde, so kann der Dritte die sich speziell aus dem Dienstvertrag ergebenden Ansprüche geltend machen, und so fort. Daß diese Ansprüche oft weitergehen als die allgemeinen Gläubigerrechte, darauf ist früher bereits hingewiesen worden (vgl. oben Seite 22). Diese jeweilige Anpassung der Ansprüche des Dritten an den zugrunde liegenden Vertrag würde indessen bei der Annahme eines Realkontraktes nicht ohne weiteres zu erkennen sein. Wenn Askenasy von einer Verpflichtung zur „erforderlichen" Fürsorge spricht, so erscheint dieser Ausdruck doch zu ungenau, um die Rechte des Erfüllungsgehilfen ihrem Inhalt nach näher zu bestimmen.

Auch außerhalb des Tatbestandes der §§ 618, 619 BGB. hat der st. V. z. G. Dr. im Dienstvertragsrecht seine Bedeutung. Das zeigen

die folgenden Fälle, die Gegenstand reichsgerichtlicher Entscheidungen waren und bei denen es sich um die Ansprüche solcher Personen handelt, die zu dem Dienst**berechtigten** in einer Beziehung stehen.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse ließ ein krankes Mitglied in einem Privatkrankenhaus aufnehmen. Hier wurde das Mitglied durch einen im gleichen Zimmer liegenden Patienten, der eine Scharlacherkrankung hinter sich hatte, und nunmehr wegen eines Ohrenleidens in das Krankenhaus eingeliefert war, mit Scharlach angesteckt. Das klagende Mitglied behauptete, der Ohrenkranke sei bei seiner Aufnahme nicht untersucht worden und die frühere Scharlacherkrankung sei so den Anstaltsärzten unbekannt geblieben. Für diese Unterlassung habe das Krankenhaus einzustehen und ihm allen aus seiner Ansteckung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der wesentliche Inhalt der Vertragsbeziehungen zwischen Ortskrankenkasse und Krankenhaus unterstand den Vorschriften des Dienstvertrages. Der Zweck des Vertragsschlusses mit dem Krankenhaus war „die Beschaffung einer sachgemäßen Krankenbehandlung für den Versicherten und infolgedessen zugleich dessen Sicherstellung gegen falsche Maßnahmen des Krankenhauspersonals, welche die Genesung hindern oder erschweren." Die Frage, ob das verletzte Mitglied aus dem zwischen Ortskrankenkasse und Unternehmer des Krankenhauses abgeschlossenen Vertrag eigene Rechte erworben hatte, hat das Reichsgericht in sehr ausführlicher Begründung bejaht. (vgl. RG. in Warn. Jahrb. 1915 Heft 7 S. 306). Es lohnt sich, die Gründe dieses Urteils näherer Betrachtung zu unterziehen.

Es wird zunächst festgestellt, daß die öffentlich-rechtlichen Beziehungen, die zwischen Ortskrankenkasse und Mitglied bestehen, sich nach den Satzungen in der Gewährung von Krankenhilfe erschöpfen und sich auf deren Durchführung nicht miterstrecken. Das Mitglied könnte daher, selbst wenn man auf dieses öffentlich-rechtliche Verhältnis den § 278 BGB. analog anwenden wollte, sich an der Kasse nicht schadlos halten, da der Schaden nicht bei der „Verschaffung der Heilgelegenheit" sondern bei „Durchführung des Heilverfahrens" entstanden war. Auch die Möglichkeit, daß die Krankenkasse auf Grund ihres Vertragsverhältnisses zum Unternehmer des Krankenhauses den Ersatz des dem Mitglied entstandenen Schadens fordern kann und durch Abtretung ihrer Ansprüche an den Verletzten diesen legitimiert, hält das Reichsgericht nicht für gegeben, weil die Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Vertragspartei gegen die andere im Falle der Vertragsverletzung den hierdurch verursachten Schaden eines Dritten geltend machen könne, hier nicht vorlägen.[3]) Der Verletzte würde infolgedessen auf deliktische Ansprüche angewiesen sein, de-

---

[3]) Ob diese Begründung sich im Hinblick auf die sonstige vom Verfasser bekämpfte Rechtsprechung des Reichsgerichts in dieser Frage halten läßt, erscheint zweifelhaft. Es mag hier auf die Ausführungen auf Seite *22* ff. verwiesen werden. Eine eingehende Kritik dieser Frage liegt nicht mehr im Rahmen dieser Arbeit.

ren häufige Unzulänglichkeit auch vom Reichsgericht anerkannt wird (vgl. hierzu die auf Seite 23 ff. gemachten Ausführungen). Aus solchen Erwägungen heraus kommt das Urteil zu der Feststellung, daß der Zweck der Verträge zwischen Krankenkassen und Krankenanstalten geradezu gebieterisch die Auslegung in dem Sinne verlange, daß den unterzubringenden Versicherten ein Rechtsanspruch auf die nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft gebotene Behandlung zustehen soll.

Ein eigener Anspruch des Dritten ist auch in der Entscheidung des Reichsgerichts in der Jur. W. 1919 S. 38 anerkannt worden, wo die Eltern ihr Kind einem Säuglingsheim zur Pflege gegeben hatten und das Kind durch eine Fahrlässigkeit der Pflegeschwester ein Schaden trifft. Ebenso hat das Kammergericht (Warn. Jahrb. 1918 Nr. 113) einem Minderjährigen aus unrichtiger Behandlung beim Zahnarzt einen unmittelbaren Anspruch gegen den Arzt, auch wenn der gesetzliche Vertreter den Vertrag geschlossen hat, zuerkannt.[4])

In beiden Fällen hatten sich die Beklagten auf das Urteil des Reichsgerichts in RG. 85/183 berufen, wo nach ihrer Ansicht ein eigenes Recht des Kindes verneint worden war. Allein diese Entscheidung steht, wie das Kammergericht auch richtig nachweist — was aber Griesche bei Behandlung dieses Urteils verkennt, a. a. O. S. 41 —, in keinem Gegensatz zu der sonstigen Rechtsprechung des Reichsgerichts über einen st. V. z. G. Dr. Der Tatbestand war folgender:

Zu einem vierjährigen Kind, das an heftigem Nasenbluten litt, wurde auf Anordnung des Vaters ein Arzt gerufen. Dieser behandelte den Fall unrichtig; infolgedessen vernotwendigten sich später zwei Operationen, die aber auch keine völlige Wiederherstellung des Kindes bewirkten. Der **Vater** klagte auf Ersatz seiner Auslagen und auf Feststellung, daß der Arzt verpflichtet sei, ihm allen weiter erwachsenden Schaden zu ersetzen. Das Kind selbst hatte Ansprüche garnicht erhoben. Der Arzt hatte eingewendet, daß der Vater nicht im eigenen Namen, sondern nur als gesetzlicher Vertreter des Kindes klagen könne. Lediglich über **diese** Frage hatte sich das Reichsgericht dahin ausgesprochen, daß aus den Umständen anzunehmen sei, daß der Vater mit dem Arzt im eigenen Namen kontrahiert hatte. Ob aus diesem Vertrag auch das Kind etwa nach § 328 BGB. eigene Rechte erworben hatte, ist überhaupt keiner Prüfung unterzogen worden. Dazu lag ja auch keine Veranlassung vor, weil nicht das Kind, sondern der Vater selbst klagte. Wäre diese Frage, ob dem Kind ein eigenes Recht zustand, akut geworden, so hätte ein eigener Anspruch des Kindes auch in diesem Falle anerkannt werden müssen. Wieso Griesche (a. a. O. S. 41) in solchem Fall ein eigenes Recht des Kindes verneinen zu müssen glaubt,

---

[4]) Daß es sich bei dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Tatbestand möglicher Weise, wie meistens bei zahnärztlichen Arbeiten um einen Werkvertrag gehandelt hat, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

ist schwer verständlich. Er will bei der Entscheidung der Frage, ob dem Dritten ein eigenes Recht erwächst, darauf abstellen, ob der Versprechensempfänger den Vertrag nur aus allgemeiner Fürsorglichkeit für den Dritten oder aber in „rechtlicher Fürsoge" für ihn abschließt. Nur im letzten Fall, wo also die Fürsorge die Verschaffung aller rechtlichen Möglichkeiten für den Dritten umfaßt, erwirbt er ein eigenes Recht. Ob aber eine solche „rechtliche Fürsorge" vorliegt, will Griesche jeweils daraus entnehmen — wobei er allerdings Ausnahmen zuläßt—, ob bei dem Vertrag von vornherein mit der Verwendung von Hilfspersonen zu rechnen war, ob also die Frage der Haftung für die Hilfspersonen nach § 831 BGB. oder § 278 BGB. akut wird. Da in dem vorliegenden Tatbestand von einer Zuziehung von Hilfspersonen von Seiten des Arztes nichts verlautet, kommt er dazu, einen eigenen Anspruch des Kindes zu verneinen.

Der Ausdruck „rechtliche Fürsorge" hat Manches für sich, wenn er nicht in so engen Grenzen gebraucht wird, wie Griesche es tut. Die Vorteile, die mit der Unterstellung eines st. V. z. G. Dr. verknüpft sind, erschöpfen sich nicht in der besseren Rechtsstellung, die der Dritte den Erfüllungsgehilfen des Vertragskontrahenten gegenüber einnimmt. In diesem Zusammenhang braucht nur auf den im allgemeinen Teil dieser Arbeit durchgeführten Vergleich zwischen den Ansprüchen, die sich für den Dritten aus dem V. z. G. Dr. ergeben, zu den Ansprüchen aus §§ 823 ff. BGB. verwiesen zu werden (vergl. oben S. 19 ff.). Auch die sonstigen Vorteile können Inhalt der „rechtlichen Fürsorge" sein. So z. B. die Stellung des Dritten in der Frage der Beweislast, bezüglich der Verjährung und Anderes. Wenn man sich diese Tatsache für die umstrittene Reichsgerichtsentscheidung vor Augen hält, so kann es m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß der Vater auch hier den Vertrag aus Gründen rechtlicher Fürsorge abgeschlossen hatte. Gerade in solchen Fällen, wo durch Vertrag ein Eingriff in die körperliche Integrität eines Dritten zugelassen wird, muß man davon ausgehen, daß auch dem Dritten alle nur denkbaren Rechte verliehen werden sollen, um sich später wegen einer Verletzung der Vertragspflicht selbständig an dem Schadenstifter schadlos zu halten. Diese „rechtliche Fürsorge" lediglich auf die Frage der Haftung für die Erfüllungsgehilfen zu beschränken, scheint mir eine bedenkliche Verkennung der Bedeutung, die der V. z. G. Dr. für den Dritten hat, zu sein.

3. Werkvertrag.

Auch im Rahmen des Werkvertrages ist der st. V. z. G. Dr. Gegenstand zahlreicher Entscheidungen geworden. Wenn im Folgenden die auf diesem Gebiet erwachsene Judikatur einer Betrachtung unterzogen werden soll, so sollen zunächst die zahlreichen Urteile, die

sich mit Beförderungsverträgen befassen, unberücksichtigt bleiben. Das Verkehrsrecht hat im Zeitalter moderner Technik eine derartige Bedeutung erlangt, daß eine besondere Behandlung dieses wichtigen Spezialtypes des Werkvertrages angebracht erscheint. Alle damit zusammenhängenden, für die vorliegende Arbeit interessierenden Fragen sollen deshalb im nächsten Abschnitt erörtert werden.

Auch beim Werkvertrag wird die Herstellung des Werkes vielfach nicht durch den Unternehmer selbst, sondern durch seine Arbeiter bewirkt. Kommen dabei dritte Personen, die zu dem Besteller in keiner Beziehung stehen, zu Schaden, wird, wie beim Dienstvertrag, die Frage der Haftung des Werkunternehmers für seine Erfüllungsgehilfen akut. Die Frage, ob in solchen Fällen die dritten Personen auf deliktische Ansprüche mit der Möglichkeit der Exkulpation für den Werkunternehmer beschränkt sind, hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung RG. 127/218 untersucht.

Ein früheres Mädchen der Frau M. half dort der letzteren am 10. und 11. August beim Umzug in eine neueWohnung. Frau M. hatte eine Firma mit der Verlegung der Gasuhr im Badezimmer ihrer neuen Wohnung beauftragt. Die Arbeit wurde durch den Obermonteur B. ausgeführt. Am 11. August bemerkte die Klägerin, das frühere Mädchen, Gasgeruch in der Wohnung. Beim Ableuchten der Gasleitung entzündete sich das ausströmende Gas an einer Stelle, wo die Ueberfallschraube an der Gasuhr undicht war, und verletzte die Klägerin schwer. Der Unfall war auf ein grobfahrlässiges Verhalten des Obermonteurs bei Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten zurückzuführen.

Das Reichsgericht hat das Vorliegen eines V. z. G. Dr. zu Gunsten der Klägerin bejaht und sich der Begründung des Berufungsgerichtes angeschlossen, wo Folgendes ausgeführt worden war: Bei Abschluß eines Werkvertrages müsse dem Besteller von Arbeiten, die in seiner Wohnung auszuführen und für ihre Benutzer mit Gefahren verbunden seien, regelmäßig die für den Unternehmer erkennbare Absicht unterstellt werden, auf die Belange mindestens der mit ihm zusammnlebenden Angehörigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen und zu diesem Zweck ihnen wegen irgendwelcher durch die Ausführung der Arbeit verursachter Schäden dieselben Rechte gegen den Unternehmer zu verschaffen, die dem Besteller selbst zuständen. Denn ohne eine solche Ausdehnung der Vertragspflichten des Unternehmers würden die Angehörigen in Schädigungsfällen auf außervertragliche Ansprüche beschränkt sein. Eine solche verschiedene Rechtslage des Bestellers und seiner Angehörigen widerstrebe dem gesunden Rechtsgefühl und entspreche deshalb nicht den Vertragsabsichten des Bestellers, der, wie sich der Unternehmer nicht verhehlen könne, seine Angehörigen in Bezug auf Ersatzansprüche nicht schlechter stellen wolle als sich selbst. Diese Grundsätze seien aber auf die Angestellten des Bestellers, die gegen ihn einen Anspruch auf Verkehrssicherheit hätten (§ 618 BGB.) auszudehnen und zwar nicht nur auf die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen, sondern schlechthin auf alle Personen, denen die Dienstherrschaft aus § 618 Abs. 1 BGB. für den Schutz ihrer Ge-

sundheit hafte. Wenn auch im allgemeinen vorausgesetzt werden müsse, daß die Angestellten zu der Dienstherrschaft in einem gewissen Dauerverhältnis ständen, so sei doch für die Tage eines Umzuges und der Neueinrichtung der Wohnung mit Rücksicht auf die damit verbundenen viel größeren Gefahren dem Dienstberechtigten die Absicht zu unterstellen, allen beim Umzug beteiligten Personen einen besonders weitgehenden Schutz zukommen zu lassen.

Diese Begründung entspricht in jeder Beziehung den Grundsätzen, die bei der Vertragsauslegung gemäß § 157 BGB. zu beachten sind, und die wir bereits am Anfang dieser Arbeit (S. 5 ff.) näher umrissen haben. Insbesondere ist die Tatsache, daß der Besteller dritten Personen für den Fall ihrer Verletzung selbst gesetzlich zum Schadenersatz verpflichtet ist — ein vertraglicher Ausschluß der Haftung nach § 618 BGB. ist gemäß § 619 BGB. ausgeschlossen —, ein bedeutsames Indiz dafür, daß er diesen dritten Personen aus dem Werkvertrag eigene Rechte verschaffen wollte. Das eigene Interesse des Bestellers, einen solchen Schadenersatzanspruch seiner Dienstverpflichteten gegen sich selbst abzuwenden, spricht dafür. Es handelt sich also auch hier um einen Fall, der „rechtlichen Fürsorge" des Bestellers für seine Angehörigen bezw. Angestellten.

Die Frage, ob ein st. V. z. G. Dr. vorliegt, wird meistens dann akut werden, wenn es sich um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen handelt. Daß die Annahme eines st. V. z. G. Dr. aber auch für die Geltendmachung sonstiger Ansprüche für den Dritten von Bedeutung sein kann, zeigt das Urteil RG. 103/286, wo es sich um die Vergütung für einen Werkvertrag handelte, die einem Dritten unmittelbar zugute kommen sollte.

Im Kriege hatten verschiedene Munitionsfabriken, die Eierhandgranaten herstellten, einen Händler mit Lieferung von Kisten beauftragt. Dieser bediente sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen verschiedener Kistenfabriken. Das Munitionsamt in Berlin verfügte eine Erhöhung des Kistenpreises, die den Kistenfabriken zugute kommen sollte. Die Munitionsfabriken zahlten die Differenz an den Zwischenhändler. Als dieser den Differenzbetrag nicht weiterleitete, klagte eine Kistenfabrik gegen ihn auf Auskehrung der von der Munitionsfabrik erhaltenen Differenzbeträge. Das Kammer- und Reichsgericht haben hier ein eigenes Recht der Kistenfabrik bejaht. Aus der Hingabe des Geldes durch die Munitionsfabriken und der Annahme durch den Zwischenhändler sei stillschweigend der Wille, die Nachvergütung dem zuzuführen, für den sie ausgeworfen gewesen, zum Ausdruck gekommen. Damit sei gemäß § 328 BGB. eine Rechtspflicht des Zwischenhändlers zu Gunsten der Kistenfabriken geschaffen worden.

Die Vertragsauslegung nach § 157 BGB. muß von einer Abwägung der Interessen beider Vertragskontrahenten ausgehen, um zu einer richtigen Entscheidung darüber, ob dritten Personen ein eigenes Recht erwächst, zu gelangen. Daß für diese Abwägung bestimmte Maßstäbe nicht gegeben werden können, ihr Ergebnis vielmehr auf einem der Billigkeit entsprechenden Rechtsgefühl des Richters beruhen muß, darauf ist im allgemeinen Teil dieser Arbeit (vgl. oben

Seite 7 ff.) bereits hingewiesen. Das wird auch an den folgenden Beispielen deutlich, wo das Vorliegen eines V. z. G. Dr. verneint worden ist.

Eine Gemeinde hatte mit einem Elektrizitätswerk einen Vertrag auf Gewährung elektrischen Lichtes an die Gemeindemitglieder geschlossen. Das Reichsgericht (Urteil vom 29. 11. 07, zit. im RGR. Komm. § 328) hat hier entschieden, daß den Gemeindemitgliedern keine eigenen Rechte gegen das Elektrizitätswerk zuständen.

Analog lag der Fall, wo die Gemeindeverwaltung einen Unternehmer verpflichtet hatte, den Einwohnern das Wasser zu bestimmtem Preis zu liefern. Auch hier hat das Kammergericht (O. L. G. Rechtspr. 2/475) einen unmittelbaren Rechtserwerb der Gemeindemitglieder verneint.

Auch bei diesen beiden Tatbeständen waren zwar die Verträge von der Gemeindeverwaltung aus einem Motiv der Fürsorge für die Einwohner abgeschlossen worden. Diese Fürsorge ging aber — das erkennt jedenfalls das Kammergericht an — nicht so weit, daß man nun auch den einzelnen Gemeindemitgliedern alle nur möglichen Rechte verschaffen wollte. Es war mithin keine „rechtliche Fürsorge", um den von Griesche geprägten Ausdruck zu verwerten. Die Gemeinde hatte hier nämlich die Absicht, das Wasserwerk selbst zu erwerben. Sie hatte daher kein Interesse daran, daß dann später die Gemeindemitglieder gegen sie als Rechtsnachfolgerin des Unternehmers unmittelbare Rechte geltend machen konnten. In beiden Fällen war aber auch das Gegeninteresse der Unternehmer zu berücksichtigen. Diese wollten nur mit der Gemiende zu tun haben und etwa auftretende Streitigkeiten nicht mit jedem einzelnen Einwohner ausfechten. Dieses Gegeninteresse war allerdings so erheblich, daß ein st. V. z. G. Dr. verneint werden mußte.

4. Beförderungsvertrag.

Nicht immer handelt es sich bei der Mitnahme dritter Personen in einem Verkehrsmittel um einen Beförderungsvertrag. Abgesehen von den öffentlichen Verkehrsmitteln liegt bei den weitaus meisten Unfällen, bei denen ein Dritter einen Schaden erleidet, kein Werkvertrag sondern nur ein Akt der Gefälligkeit zugrunde. Da aber auch in solchen Fällen das Problem des st. V. z. G. Dr. akut werden kann, werden wir am Schluß dieses Abschnittes auch die Gefälligkeitsfahrt einer kurzen Betrachtung unterziehen müssen.

a) Entgeltliche Beförderung.

In der Entscheidung RG. 87/64 hatte ein Vater mit Frau und Kind einen Autobus benutzt und das Fahrgeld für seine Familie bezahlt. Durch einen Zusammenstoß mit einer Straßenbahn kamen alle

drei zu Schaden. Hier war in dem vom Vater abgeschlossenen Beförderungsvertrag zugleich ein Vertrag zu Gunsten seiner Angehörigen zum Abschluß gekommen, der diesen unmittelbare „vertragliche" Schadenersatzansprüche gegen die Autobusgesellschaft verlieh, so daß letztere auch diesen gegenüber für ein Verschulden des Kraftwagenführers, ihres Erfüllungsgehilfen, haftbar war.

Ebenso hat das Reichsgericht entschieden in der im Recht 1924 Nr 161 abgedruckten Entscheidung, wo ein Kind auf einem Dampfer dadurch zu Schaden kam, daß sein auf der Reeling liegender Arm beim Anlegen des Dampfers zwischen dieser und dem Ponton zerquetscht wurde. Die Exkulpationsmöglichkeit der Reederei wurde verneint, weil das Kind aus dem Beförderungsvertrag, den es zwar nicht selbst abgeschlossen hatte, nach § 328 BGB. eigene unmittelbare Rechte erworben hatte.

Ein Gastgeber ließ seine Gäste durch gemietete Kraftdroschken nach Hause fahren. Durch Verschulden des Wagenführers erlitten die Gäste einen Schaden, den sie aus dem Gesichtspunkte des st. V. z. G. Dr. gemäß §§ 276, 278 BGB. gegen den Droschkenfuhrunternehmer geltend machen konnten. (RG. in Recht 1914 Nr. 327).

Inkonsequenterweise hat das Reichsgericht dagegen in dem folgenden Fall (RG. 87/289) das Vorliegen eines V. z. G. Dr. verneint: Ein Kloster rief einen Arzt aus der nächsten Stadt zur Behandlung eines Zöglings herbei und verpflichtete einen Fuhrunternehmer, ihn in einem Schlitten zum Kloster zu befördern. Durch Verschulden des Kutschers scheuten die Pferde, der Schlitten fiel um, und der Arzt kam zu Schaden. Nach Ansicht des Reichsgerichts war hier in dem Werkvertrag, den das Kloster mit dem Fuhrunternehmer abgeschlossen hatte, kein Vertrag zu Gunsten des Arztes zu sehen. Das Reichsgericht glaubte hier mit der von mir oben (vgl. Seite 22 ff.) bekämpften Konstruktion der Geltendmachung des Schadens eines Dritten auszukommen. Das Kloster konnte, so wird in der Begründung ausgeführt, auf Grund des Beförderungsvertrages gegen den Fuhrherrn den Schaden geltend machen, den der Arzt erlitten hatte. Durch Abtretung dieser Ansprüche konnte auch der Arzt selbst zur Klage legitimiert werden. Diese Konstruktion hat auch auf anderer Seite lebhaften Widerspruch ausgelöst. [1]) Wenn das Reichsgericht zur Begründung seiner Stellungnahme, daß kein V. z. G. Dr. vorliege, betont, daß das Kloster jederzeit hätte anordnen können, daß die Beiziehung eines Arztes zu unterbleiben habe, oder ein anderer Arzt zu holen sei, so braucht das die Möglichkeit eines V. z. G. Dr. nicht auszuschließen. Nach § 328 Abs. 2 BGB. ist in Ermangelung einer besonderen Bestimmung aus den Umständen zu entnehmen,

1. ob der Dritte das Recht erwerben soll,
2. ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das

---

[1]) vgl. Landsberg: Besprechg. d. Urt. in Jur. W. 1916 Seite 259 und Cohen in Jur. W. 1916 Seite 823; Griesche a. a. O. Seite 60.

Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern. Selbst also, wenn im vorliegenden Fall ein eigenes Recht des Arztes entstanden war, blieb ja dem Kloster noch immer die Möglichkeit, dieses Recht durch anderweitige Dispositionen wieder aufzuheben. War eine Aufhebung aber nicht erfolgt, so standen dem Arzt die aus dem Beförderungsvertrag zu seinen Gunsten entstandenen Rechte auch zu. Mit Recht weist Griesche darauf hin, daß eben das Recht des Arztes insoweit, als evtl. das Kloster andere Anordnungen treffen konnte, suspensiv bedingt war. Ein eigenes Recht des Arztes überhaupt zu leugnen, widerstrebt einem gesunden Rechtsgefühl. Es ist auch nicht einzusehen, inwiefern dieser Fall anders liegen soll als der zuvor besprochene, wo der Gastgeber seine Gäste durch gemietete Kraftdroschken nach Hause fahren läßt und wo das Reichsgericht ein eigenes Recht der Verletzten aus dem Gesichtspunkt eines V. z. G. Dr. anerkannt hatte.

Der st. V. z. G. Dr. erhält im Verkehrsrecht seine besondere Bedeutung im Hinblick auf die öffentlichen Verkehrsmittel (Straßenbahn, Autobusse, Autotaxen). Bei allen Unfällen, die sich im Betrieb solcher Verkehrsmittel ergeben, wird immer wieder die Frage der Haftung für die Erfüllungsgehilfen im Vordergrund des Interesses stehen. Auf eine Heranziehung der zahlreichen in solchem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen, kann hier verzichtet werden; das würde nur auf eine Wiederholung der bereits mehrfach besprochenen Rechtsprobleme hinauslaufen.

b) Unentgeltliche Beförderung.

Wird die Beförderung unentgeltlich ausgeführt, so kann möglicherweise eine Schenkung vorliegen. Dann würden bei Verletzung des Fahrgastes oder seiner Angehörigen für die Haftung des Fahrzeughalters die gleichen Grundsätze wie beim entgeltlichen Vertrag anzuwenden sein. Nur würde der Halter bei leichter Fahrlässigkeit gemäß § 521 von der Haftung, auch für seine Erfüllungsgehilfen befreit sein.

In den meisten Fällen wird bei einer unentgeltlichen Beförderung jedoch gar kein Vertrag zugrunde liegen. Bei der Mitnahme der Fahrgäste wird es sich vielmehr um einen Akt der Gefälligkeit handeln. Dann verbleibt als Rechtsgrundlage für Schadenersatzansprüche in Ermangelung eines zugrundeliegenden Vertrages nur die Haftung aus §§ 823 ff. BGB. Aber auch dieser Anspruch wird, jedenfalls gegen den Halter des Kraftfahrzeuges, schwer durchzusetzen sein.

So wurde z. B. die Klage der Angehörigen eines bei einer unentgeltlichen Gefälligkeitsfahrt ums Leben Gekommenen gegen die Eigentümerin des Autos auf Zahlung einer Abfindungssumme abgewiesen (RG. in Jur. W. 1930 2854). Aus Vertrag (§ 16 Kraftf. Gesetz)

war keine Haftung möglich, weil kein Beförderungsvertrag abgeschlossen worden war. Auch aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung (§ 7 Kraftf. Gesetz) war der Anspruch nicht berechtigt, weil der Verunglückte Insasse des Wagens gewesen war (§ 8 Ziff. 1 Kraftf. Gesetz). Als Klagegrund verblieb nur § 823 BGB. Aus den besonderen Umständen des Falles war aber die stillschweigende Vereinbarung der Parteien zu entnehmen, daß der Verunglückte gemäß § 276 Abs. 2 BGB. auf alle Ersatzansprüche für solche Schäden verzichtet hatte, die ihm etwa während der Fahrt durch Fahrlässigkeit eines der Beteiligten erwachsen würden. An diesen Verzicht, so führte das Reichsgericht aus, waren aber auch die Angehörigen nach dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 846 BGB. gebunden (RG. 65/315, RG. 69/187).

Wie weit ein derartiger stillschweigender Verzicht anzunehmen sein wird, wird jeweils der Prüfung des Tatsachenrichters unterliegen. Dieser Verzicht wird — stillschweigend oder expressis verbis — aber gewöhnlich nur dem Halter des Fahrzeuges gegenüber zum Ausdruck gebracht werden. Dabei taucht nun die interessante Frage auf, inwieweit sich dieser Verzicht auch auf den Führer des Fahrzeuges erstreckt. Entscheidungen über diese Frage liegen, soweit ersichtlich, bisher nicht vor, doch hat sich A r n d t in einem in der Jur. Wochenschrift erschienenen Artikel dazu geäußert.[2]) Nach seiner Meinung würde es ungerecht sein, dem vermögenslosen Führer, also gerade dem wirtschaftlich Schwächeren, der sich nicht gesichert hat und meistens auch garnicht wird sichern können, den vollen Schadenersatz aufzubürden, während der Halter selbst durch den Verzicht geschützt ist. Man müsse deshalb den dem Halter gegenüber erklärten Verzicht auch auf den Führer ausdehnen als einen Vertrag zu Gunsten Dritter. Dieser Ansicht kann nur beigepflichtet werden. Dem Führer wird es in der Praxis kaum möglich sein, eine derartige Verzichterklärung des Fahrgastes ihm gegenüber zu erwirken. Wollte er die Beförderung des Gastes seines Arbeitgebers von der Erfüllung einer solchen Voraussetzung abhängig machen, würde möglicherweise sein Verhalten die sofortige Kündigung durch seinen Arbeitgeber nach sich ziehen. Treu und Glauben verlangen, daß deshalb der Verzichtvertrag zwischen Halter und Gast, mag er nun ausdrücklich oder stillschweigend zum Abschluß kommen, als ein st. V. z. G. Dr. des Führers auszulegen ist.

5. Tarifvertrag.

Die Gültigkeit der Tarifverträge ist, insbesondere seit dem modernen Ausbau des gesamten Arbeitsrechtes, nicht mehr zu bezweifeln. Es handelt sich dabei um Kollektivvereinbarungen über die

---

[2]) R. A. Dr. A r n d t: „Rechtsprobleme der Kraftfahrzeug-Gefälligkeitsfahrt" in Jur. W. 1929 Seite 902.

Lohn- und Arbeitsbedingungen, welche beim Abschluß neuer Arbeitsverträge eingehalten werden sollen. Wenn wir bei der Behandlung des Dienstvertrages festgestellt haben, daß die Bedeutung der §§ 618, 619 BGB. durch die moderne Entwicklung des Wirtschaftslebens mit seiner Tendenz zur Schaffung von Großunternehmungen, die ihrerseits als Dienstverpflichtete auftreten, stark entwertet worden ist (vgl. oben Seite 35), so muß anerkannt werden, daß der Schutz der einzelnen Arbeiter durch die gesetzliche Anerkennung der Tarifverträge eine sehr wirksame Stärkung erfahren hat. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, die in § 618 BGB., § 62 H.G.B., § 120 a Gew.O. ihre gesetzliche Grundlage fand, ist fast auch stets Gegenstand der Tarifverträge. Sie hat in diesen sogar vielfach eine wesentliche Ausgestaltung erfahren. (vgl. Hueck-Nipperdey a. a. O. Bd. II S. 79).

Der Tarifvertrag, dessen rechtliche Natur umstritten ist (näheres bei Kaskel a. a. O. Seite 15), zerfällt in einen normativen und einen verpflichtenden (obligatorischen) Teil. Der erstere enthält die allgemeine Regelung der später unter der Herrschaft dieses Tarifvertrages abgeschlossenen Einzelarbeitsverträge. Hierher gehören Bestimmungen über Lohn, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Urlaub. Der normative Teil begründet jedoch keine subjektiven Rechte für die Einzelnen, sondern stellt sicht als ein „objektives Arbeitsvertragsrecht" dar, dem alle im Rahmen des Tarifvertrages abgeschlossenen Arbeitsverträge auf Grund der im Gesetz ausgesprochenen Unabdingbarkeit — vgl. V. O. vom 23/12. 18 — ipso jure unterworfen sind.[1]) Nipperdey charakterisiert den normativen Teil des Tarifvertrages treffend als „autome Rechtsquelle, die objektives Recht für Arbeitsverträge erzeugt" (vgl. Hueck-Nipperdey a. a. O. Bd. II. S. 118). Der verpflichtende (obligatorische) Teil enthält dagegen solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die am Tarif Beteiligten einander versprechen. Hierher gehört die Friedenspflicht, d. i. das in jedem Tarifvertrag begriffsnotwendig enthaltene Versprechen, organisierte Arbeitskämpfe über tariflich geregelte Fragen zu unterlassen; hierher gehören auch Abmachungen über Errichtung von Schiedsstellen und Bestimmungen, die sich nicht auf den duch den im normativen Teil geregelten Inhalt, sondern auf den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen beziehen (z. B. Einstellung von Außenseitern, Einstellung einer bestimmten Zahl von Lehrlingen u. ä.). Bei diesen Abmachungen handelt es sich um reine obligatorische Verpflichtungen der Tarifvertragsparteien, für die daher auch die allgemeinen Bestimmungen des BGB. über Schuldverhältnisse (§§ 241—432) Anwendung finden. Grundsätzlich steht daher auch einer Anwendung der §§ 328 ff. BGB. nichts im Wege. Da als Parteien auf der einen Seite nur Organisationen von Arbeitnehmern — der einzelne Arbeitnehmer ist nicht tariffähig—, auf der andern Seite

[1]) Diese Wirkung kann durch die „Allgemeinverbindlich-Erklärung" auch über die am Tarifvertrag Beteiligten hinaus auf Außenseiter ausgedehnt werden.

einzelne Arbeitgeber oder auch Arbeitgeberorganisationen auftreten. fragt es sich, wie weit die als Tarifvertragspartei auftretende Organisation durch die im obligatorischen Teil des Tarifvertrages vereinbarten Abmachungen zugleich Rechte für ihre einzelnen Mitglieder begründen kann.

Die Beantwortung dieser Frage setzt voraus, daß man sich klar wird über die Stellung, die die Organisationen bei Abschluß des Tarifvertrages in Bezug auf ihre Mitglieder einnehmen. Der Vertrag wird von ihnen nicht im Namen der Mitglieder abgeschlossen (Vertretungstheorie). Die Beibringung der Vollmachten von den oft mehr als hunderttausend Mitgliedern würde derartige Schwierigkeiten bereiten, daß der praktische Wert solcher Organisationen zur Bedeutungslosigkeit herabsinken müßte. Die herrschende Meinung [2]) nimmt deshalb an, daß lediglich die Verbände als solche Parteien des Tarifvertrages sind und diesen in eigenem Namen abschließen. [3]) Sie allein können daher aus einer Verletzung des Tarifvertrages in Anspruch genommen werden und nicht etwa die einzelnen Verbandsmitglieder, denn das würde auf einen Vertrag zu Lasten Dritter (vgl. oben Seite 15) hinauslaufen.

Soweit die einzelnen Mitglieder der tarifvertragschließenden Organisationen den im Tarifvertrag vereinbarten Leistungen nicht nachkommen, ist mithin nur ein Anspruch gegen die Organisation gegeben, die mit Abschluß des Tarifvertrages eine Einwirkungspflicht auf ihre Mitglieder übernommen hat. [4])

Diese Stellung der Organisation schließt aber nicht aus, daß neben ihnen auch ihre einzelnen Mitglieder eigene Rechte gegen die andere Tarifvertragspartei erwerben. Zweck des Tarifvertrages ist der Schutz der einzelnen Mitglieder der Tarifvertragsparteien. Deshalb ist anzunehmen, daß diese, auch wenn dies nicht wörtlich im Vertrag zum Ausdruck gekommen ist, zugleich gemäß § 328 BGB. eigene Rechte für ihre Mitglieder haben begründen wollen, wohlgemerkt natürlich nur gegen den anderen Verband, nicht auch gegen dessen einzelne Mitglieder. Diese Auslegung gilt natürlich nur, soweit es sich um die individuellen Interessen der einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber handelt. Das kann z. B. zutreffen für eine Verletzung der Friedenspflicht, soweit dem einzelnen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer daraus individuell ein Schaden entstanden ist. Man denke an tarifwidrige Aussperrungs-, Boykott- oder Streikmaßnahmen. Hier erwächst für das einzelne Mitglied der tarifvertragschließenden Organisationen ein selbständiger Anspruch nach §

---

[2]) So auch Kaskel a. a. O. Seite 20; Hueck-Nipperdey a. a. O. Bd. II S. 157; and. Ans. Enneccerus Band II § 365 Anm. 28

[3]) Das gilt auch dann, wenn es sich bei dem Verband um einen nichtrechtsfähigen Verein handelt. Der diesem nach der ZPO. anhaftende Mangel der Aktivlegitimation ist ausdrücklich durch § 10 Arbeits Ger. Ges. beseitigt.

[4]) Einzelheiten über den Gegenstand dieser Einwirkungspflicht vergl. bei Hueck-Nipperdey a. a. O. Bd. II S. 105 ff.

328.2 BGB. Das Recht der Tarifpartei auf Erfüllung der Verpflichtungen an die Mitglieder bleibt dabei, wie bei jedem Vertrag zu Gunsten Dritter, gemäß § 335 BGB. unberührt. Soweit im Tarifvertrag Bestimmungen getroffen sind, die nur die Kollektivinteressen der Arbeitgeberschaft bezw. Arbeitnehmerschaft berühren, wird den Mitgliedern kein eigenes Recht zuzuerkennen sein (vgl. Kaskel a. a. O. Seite 30 Anm. 5). Die Tarifverträge stellen sich mithin vielfach als st. V. z. G. Dr. dar, aus dem nicht allein die zur Zeit des Vertragschlusses den Organisationen angehörenden, sondern auch die später noch hinzutretenden Mitglieder Rechte erwerben.

Das Reichsgericht hat diesen Charakter der Tarifverträge wiederholt anerkannt. So ist in der Entsch. RG. 73/105 einem einzelnen Arbeitgeber, der dem Arbeitgeberschutzverband der Holzindustrie Hamburg als Mitglied angehörte, aus dem von diesem Verband mit dem Deutschen Holzarbeiterverband vereinbarten Tarifvertrag gegen letzteren und dessen Vorsitzenden ein eigenes Recht auf Vertragserfüllung und Schadenersatz zugesprochen worden. Auch in der Entsch. RG. 81/4 hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß aus dem Inhalt des Tarifvertrages, der bestimmte, daß er Geltung für alle Mitglieder der vertragschließenden Organisationen innerhalb des Deutschen Reiches habe, hervorgehe, daß die Vertragsparteien für und gegen ihre einzelnen Mitglieder Vertragsrechte und Vertragspflichten schaffen wollten und auch wirklich schufen (vgl. auch RG. 86/152).

Diese Rechtsprechung hat auch im Schrifttum Anerkennung gefunden (vgl. Kaskel a. a. O. Seite 20, Hueck-Nipperdey a. a. O. Bd. II S. 158, Enneccerus Bd. II § 365 IV, Griesche a a. O. Seite 71 ff.)

In diesem Zusammenhang kommt auch der Entscheidung RG. 106/120, bei der es sich zwar um keinen Tarifvertrag im gewöhnlichen Sinne handelte, beachtenswerte Bedeutung zu. Dort war zwischen dem württembergischen Aerzteverband und der Arbeitsgemeinschaft württembergischer Krankenkassenverbände ein Vertrag abgeschlossen worden, nach dem Nichtmitglieder des Aerzteverbandes nur mit dessen Zustimmung zur Behandlung der Versicherten zugelassen werden durften. Der Aerzteverband hatte sich in dem Vertrag aber verpflichtet, jeden Arzt, der seine Approbation für das Deutsche Reich hat, aufzunehmen, soweit nicht besondere — im Vertrag näher umschriebene Gründe vorliegen, die seine Nichtaufnahme rechtfertigen. Ein Arzt, dem die Aufnahme ohne, daß einer der vorgesehenen Gründe gegen ihn vorlag, in einem dem Aerzteverband angehörenden Verein verweigert worden war, klagte deswegen. Das Reichsgericht erkannte, ohne seine Entscheidung hierauf zu gründen, an, daß dem Arzt bei Vorliegen der festgesetzten Bedingungen ein erzwingbares Recht auf Aufnahme gegen den sich weigernden Aerzteverein zustand und führte dazu aus, daß das wichtige Interesse, das große Bevölkerungskreise an der Durchführung dieser Vertragsbestimmung hätten, diese Auslegung für erforderlich erscheinen ließe. Grundsätzlich bestehe kein Hindernis, daß ein Verein sich verpflichte; Personen, die gewisse Bedingungen erfüllten, auf

ihr Verlangen aufzunehmen; es läge dann eben ein V. z. G. Dr. vor. Daß die Personen, denen dieses Recht eingeräumt werden solle, zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht bestimmt waren, mache nichts aus. Es genüge, daß sie bestimmbar waren und das träfe zu, da jeder Arzt, der sich im Bezirk eines der dem Ärzteverband angeschlossenen Vereine niederließe und den festgesetzten Bedingungen entspräche, für berechtigt erklärt worden war, die Aufnahme zu verlangen.

Hier wurde also die Wirkung der zwischen dem Aerzteverband und dem Krankenkassenverband getroffenen Vereinbarungen auf solche Personen ausgedehnt, die nicht einmal zu den Mitgliedern der vertragschließenden Organisationen gehörten, und ihnen eigene Rechte zugesprochen. Das Interesse der Allgemeinheit verlangte hier, eine Monopolstellung der dem Aerzteverband angehörenden Aerzte zu verhindern. Die Bedeutung dieses Urteils, insbesondere für Vereinbarungen, die durch Organisationen der freien Berufe abgeschlossen werden, liegt auf der Hand.

6. Oeffentlich rechtliche Verträge.

Die von uns bisher besprochene Rechtsprechung befaßte sich mit der ausdehnenden Auslegung von Verträgen, deren gesetzliche Grundlage in § 328 BGB. gefunden wurde. Diese Vorschrift ist ein Bestandteil des Zivilrechts. Daher bleibt die Frage offen, ob auch im öffentlichen Recht eine Konstruktion denkbar ist, die dritten Personen auf Grund eines öffentlich rechtlichen Vertrages eigene Ansprüche gegen den Fiskus verleiht. Das öffentliche Recht entbehrt der Systematik und Geschlossenheit, die das Zivilrecht aufweist. Will man bei der Beurteilung öffentlich rechtlicher Probleme zu befriedigenden Ergebnissen gelangen, so wird man nicht umhin können, einzelne im Zivilrecht durch Gesetz und Rechtsprechung zu festen Grundsätzen entwickelte Rechtsgedanken zu übernehmen. Das Reichsgericht hat keinerlei Bedenken getragen, derartige Grundsätze auch für die Ausfüllung von Lücken des positiven öffentlichen Rechtes zu verwerten. Während allerdings frühere Entscheidungen dabei von einer „analogen" Anwendung privatrechtlicher Vorschriften sprachen, (vgl. RG. 18/173, RG. 63/432) hat sich das Reichsgericht später dahin korrigiert, daß es sich um die Herausbildung eigener öffentlich rechtlicher Grundsätze handle, die lediglich den gleichen Inhalt hätten wie die im Zivilrecht anerkannten. Das kommt besonders in der Entscheidung RG. in Gruch. Beitr. 61/664 zum Ausdruck, wo es heißt: „Lediglich zur Ausfüllung der Lücken im Beamtenrechte sind in der Rechtsprechung des Reichsgerichts vielfach die Bestimmungen für anwendbar erklärt worden, die im BGB. für den bürgerlichrechtlichen Dienstvertrag im § 618 BGB. aufgestellt worden sind. Dies ist aber, wie der Senat schon mehrfach ausgespro-

chen hat, lediglich in dem Sinne geschehen, daß bei vollster Würdigung und Berücksichtigung des grundlegenden Wesensunterschiedes zwischen dem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisse, bei dem Gewaltinhaber und Gewaltunterworfener sich gegenüberstehen, und dem bürgerlich-rechtlichen Dienstverhältnisse, bei dem auf gleicher Rechtsstufe befindliche Personen in einem Vertragsverhältnisse sich gegenüber treten, der in § 618 BGB. zum Ausdruck gebrachte, allgemeine Rechtsgedanke auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes für das Beamtenverhältnis Anwendung finden muß." (vgl. ferner RG. 92/178, RG. 92/309, RG. 95/103, RG. 97/44.).

Ist demnach grundsätzlich eine Uebertragung von bestimmten im Zivilrecht herausgebildeten Grundsätzen in das öffentliche Recht denkbar, so bleibt zu untersuchen, wie weit das auch für das dieser Arbeit zugrunde liegende Problem gilt. Besonders für das Beamtenrecht wird der st. V. z. G. Dr. von Bedeutung sein, denn dieser wird ebenso wie im Zivilrecht etwa der Dienstverpflichtete oder der Mieter häufig einem weiteren Kreise mit ihm zusammenlebender Personen zur Fürsorge verpflichtet sein.

Wenn nach der zitierten Entscheidung der im § 618 BGB. ausgesprochene Rechtsgedanke auch ein Bestandteil des öffentlichen Rechtes ist, so muß das sinngemäß auch vom § 619 BGB. angenommen werden. Ein Ausschluß der Haftung nach § 618 BGB. wird dem Staat ebensowenig zugebilligt werden können wie einem privaten Arbeitgeber. Daß die Haftung des Fiskus sich, wie im Privatrecht, auch auf die Erfüllungsgehilfen nach dem im § 278 BGB. ausgedrückten Rechtsgedanken erstreckt, ist gleichfalls vom Reichsgericht wiederholt anerkannt worden (vgl. RG. in Jur. W. 04/6, RG. in Seuff. Arch. 70/16).

Diese Haftung besteht, wie wir festgestellt haben, im Zivilrecht in gleicher Weise auch gegenüber den Angehörigen des Dienstberechtigten. In richtiger Erkenntnis der Tatsache, daß eine verschiedene Gestaltung fast gleichartiger Rechtsbeziehungen im privaten und öffentlichen Recht zu unerträglichen Ergebnissen führen müßte, hat das Reichsgericht in der Entscheidung RG. 91/21 sich dahin ausgesprochen, daß eine Auslegung des Dienst- und ebenso des Mietvertrages auch in dem öffentlichen Recht dahin erfolgen muß, daß den Angehörigen eigene Rechte gegen den Fiskus zuerkannt werden müßten, falls gesundheitsschädliche Mängel der Wohnung einen Schaden in ihrer Person verursachten. Daß eine derartige Unterstellung eines st. V. z. G. Dr. im öffentlichen Recht noch notwendiger ist als im Zivilrecht, kommt in den folgenden Sätzen der erwähnten Entscheidung zum Ausdruck: „Die verschiedene Behandlung würde umsomehr der Berechtigung entbehren, als für den Beamten und seine Angehörigen die für den Mieter oder Dienstverpflichteten und deren Angehörige bestehende Wahlfreiheit in Bezug auf die Benutzung der Wohnung in Wegfall kommt und sie sich deren Gebrauch auch nicht entziehen können. Die Erstreckung der Schutzpflicht auf die Angehörigen liegt übrigens auch in der Linie der Entwicklung, die das öffentliche Recht durch die Fürsorge des Staates für die Angehörigen genommen hat."

Dieser Entscheidung kann nur zugestimmt werden. Sie ist ein charakteristisches Beispiel für die Anwendbarkeit des, wenn auch stillschweigend abgeschlossenen Vertrages zu Gunsten Dritter auch im öffentlichen Recht.

Ein Nachweis der Zweckmäßigkeit dieser Konstruktion auch für die verschiedensten Gebiete des öffentlichen Rechts an Hand zahlreich vorhandener Beispiele würde den Gegenstand einer besonderen Abhandlung bilden können. Dem Verfasser kam es hier nur darauf an, an Hand der besprochenen Entscheidung nachzuweisen, daß die Bedeutung des in dieser Arbeit erörterten Rechtsproblems sich nicht auf das Zivilrecht beschränkt, sondern daß der st. V. z. G. Dr. darüber hinaus seine Anerkennung auch im öffentlichen Recht gefunden hat.

Literaturverzeichnis.

Adam: Die Ehewohnung. Diss. Tübingen 1929.
Ahlswede: Abgrenzung zwischen Schuldübernahme und Vertrag zu Gunsten Dritter. Diss. Göttingen 1928.
Albert: Ein Vergleich zwischen kumulativer Schuldübernahme und dem Vertrage zu Gunsten Dritter. Diss. Göttingen 1929.
Archiv für bürgerliches Recht.
Deutsche Juristen-Zeitung.
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Das Recht.
Endemann: Handbuch des Handelsrechts Bd. II, 1882.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Georgi: Verträge zu Gunsten Dritter. Diss. Tübingen 1900.
Gierke, Otto von: Deutsches Privatrecht Bd. I 1895, Bd. II 1905, Bd. III 1917.
Girardet: Die Bedeutung des Schweigens bei Vertragsschlüssen. Diss. Marburg 1927.
Griesche: Verträge zu Gunsten Dritter. Diss. Göttingen 1926.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Heemann: Der dingliche Vertrag zu Gunsten Dritter. Diss Göttingen 1927.
Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.
Hueck-Nipperdey: Lehrbuch des Arbeitsrechts. 2. Band. Mannheim-Berlin-Leipzig 1930.
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
Juristische Wochenschrift.
Kaskel: Arbeitsrecht. Berlin 1925.
Kleinecke: Schuldübernahme, Erfüllungsübernahme und Vertrag auf Leistung in den Drittgläubiger in ihrem Verhältnis. Diss. Leipzig 1907.
Klockmann: Die Verpflichtungen des Arbeitgebers nach § 618 BGB. Diss. Köln 1929.
Kluckhohn: Die Verfügungen zu Gunsten Dritter: (in Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches, herausgeg. v. Dr. Otto Fischer, XXVII. Bd. Heft 1. München 1914).
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Müller: Rechtscharakter der Fürsorgepflicht des Dienstberechtigten nach § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Heidelberg 1912.

Neumann: Zur Lehre von den Verfügungsgeschäften zugunsten Dritter. Diss. Königsberg 1928.
Planck-Siber: Kommentar zum BGB., 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1914.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des BGB. 1897.
Reichsgerichtsräte-Kommentar zum BGB. 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1921.
Salm: Verträge zu Gunsten Dritter im Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diss. Köln 1927.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Soergels Rechtsprechung.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem E. G., 9. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1926/27.
Wannow: Die Rechtsstellung des Versprechensempfängers bei Verträgen zugunsten Dritter. Diss. Greifswald 1924.
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.
Weber: § 618 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Marburg 1907.
Ziolecki: Stehen bei einem Vertrag auf Leistung an einen Dritten diesem oder dem Versprechensempfänger die durch §§ 325, 326 BGB. gewährten Rechte zu? Diss. Rostock 1909.
Zybell: Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 618 BGB Diss. Marburg 1906.

Lebenslauf.

Ich wurde am 19. September 1903 zu Hamburg als Sohn des Bankbeamten Robert Winterhoff in Hamburg geboren. Nach Absolvierung einer Vorschule besuchte ich das Realgymnasium des Johanneums in Hamburg und das städtische Realgymnasium in Rostock. In der zuletzt genannten Anstalt bestand ich Michaelis 1923 die Reifeprüfung. Ich trat darauf, um das Bankfach zu erlernen, als Lehrling bei der Meckl. Depositen & Wechselbank ein und blieb auch nach Beendigung der Lehrzeit zunächst in der Filiale Rostock dieses Institutes und später bei der Meckl. Genossenschaftsbank in Wismar als Bankbeamter tätig. Mit dem Wintersemester 1926/27 begann ich das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Rostock. Nach einem sechssemestrigen Studium, das abgesehen von dem Wintersemester 1927/28, in welchem ich mich an der Universität Hamburg aufhielt, in Rostock durchgeführt wurde, bestand ich am 27. März 1930 in Rostock die erste juristische Prüfung vor der Prüfungskommission des Landgerichts Rostock mit dem Prädikat „gut“. Seit dem April 1930 befinde ich mich im Meckl. Schwer. Vorbereitungsdienst und bin zur Zeit bei dem Rechtsanwalt Dr. Havemann in Güstrow beschäftigt. Am 12. Sept. 1931 bestand ich in Rostock die mündliche Doktorprüfung.

Buchdruckerei Thiele, Lippstadt.